
EKD

Herausgegeben
vom Kirchenamt der
Evangelischen
Kirche in Deutschland
(EKD)
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover

TEXTTE

108

„... denn ihr seid selbst Fremde gewesen“
Vielfalt anerkennen und gestalten

Ein Beitrag der Kommission
für Migration und Integration der EKD
zur einwanderungspolitischen Debatte

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| Vorwort | 5 |
| I. Migration. Gesellschaftliche Vielfalt. Fremdheitserfahrungen | 7 |
| Schlaglicht auf die globale Dimension | 9 |
| Flüchtlinge | 9 |
| Wanderung als Normalität | 10 |
| Situation in Deutschland | 11 |
| Vielfalt | 14 |
| Muslime in Deutschland | 14 |
| Alle anders – alle gleich | 16 |
| II. Zusammenleben gestalten – gesellschaftspolitische Grundlagen | 18 |
| Inklusion. Integration. Partizipation | |
| Religion – Politik – Gesellschaft | 18 |
| Vielfalt bejahen | 19 |
| Schlüsselbegriff Integration | 21 |
| Inklusion und Partizipation | 23 |
| III. Gesellschaftspolitische Aufgaben | 25 |
| Menschenrechte als handlungsleitende Norm | 25 |
| Wege in die Europäische Union | 26 |
| Unterschiede im Aufenthaltsstatus | 27 |
| Menschen ohne Aufenthaltspapiere | 27 |
| Flucht und Asyl | 28 |
| Humanitär begründete Aufenthalte | 29 |
| Rechtliche Gleichstellung – Diskriminierung abbauen und | 31 |
| Partizipation ermöglichen | |
| Staatsangehörigkeit | 31 |
| Aufenthaltsverfestigung | 33 |
| Familie | 33 |
| Inklusion heißt Zugang schaffen | 34 |
| Bildung | 34 |
| Arbeitsmarkt | 35 |
| Soziale Sicherung | 36 |
| Interkulturelle Öffnung von Institutionen und Diensten | 37 |
| Verbesserung der Rahmenbedingungen sozialer und diakonischer Dienste | 38 |
| IV. Aufgaben für die kirchliche Praxis | 40 |
| Ortsgemeinden | 40 |
| Vor Ort die ökumenische Gemeinschaft leben | 42 |
| Gemeinwesenarbeit als originär kirchliche Aufgabe | 43 |
| Kommunale Perspektiven | 43 |
| Diakonische Dienste und kirchliche Bildungseinrichtungen | 44 |
| Gemeindeübergreifende Strukturen und Ökumene | 46 |
| V. Ausblick | 47 |
| Kommission für Migration und Integration | 51 |

Vorwort

„Gott, hilf mir! Denn das Wasser geht mir bis an die Kehle.“ Dieser alte Gebetsruf aus Psalm 69 gewinnt neue Aktualität und einen aufrüttelnden Ton, wenn wir an die Bootsflüchtlinge im Mittelmeer und an den Küsten der Kanarischen Inseln denken, wenn wir an „Illegale“ in unserem Land denken, wenn wir an Schlepperbanden und Frauenhandel an deutschen Grenzen denken.

Ein großes Problem ist damit angedeutet und eine Aufgabe, der sich die Kirche verpflichtet weiß. „Ich bin ein Fremder gewesen und ihr habt mich aufgenommen“, sagt Jesus und fordert uns auf, die Begegnung mit ihm in jedem und jeder Fremden zu suchen. Die vorliegende Orientierungshilfe zu einem Ausschnitt aus dem weiten Themenbereich Zuwanderung, Ausländerrecht und Menschenrechtsschutz in Deutschland ist von der Kommission für Migration und Integration erarbeitet worden. Der Entstehungsprozess des Textes war geprägt von der lebhaften Auseinandersetzung um inhaltliche Fragen. Nicht in allen Punkten hat es innerhalb der Kommission Einigung gegeben, so dass der Rat der EKD diese Veröffentlichung als Beitrag zur weiteren, auch kontroversen Diskussion innerhalb und außerhalb der Kirche betrachtet. Der Text knüpft an den EKD-Text „Zusammenleben gestalten“ von 2002 an, berücksichtigt neue gesetzliche Vorgaben wie das Zuwanderungsgesetz von 2005 und versteht sich als Impuls in der aktuellen Diskussion um Deutschland als Einwanderungsland.

Unter dem Leitgedanken „Vielfalt anerkennen und gestalten“ möchte die Evangelische Kirche in Deutschland den einwanderungspolitischen Diskurs kritisch und konstruktiv begleiten und dazu beitragen, dass die Praxis in evangelischen Gemeinden und die Grundhaltung der Christen sich auf dem Hintergrund der mahnenden biblischen Erinnerung gestaltet: „...denn ihr seid selbst Fremde in Ägypten gewesen.“

Hannover, im November 2009

Landesbischöfin Dr. Margot Käßmann

Vorsitzende des Rates
der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)

I. Migration. Gesellschaftliche Vielfalt. Fremdheitserfahrungen

Migration und Mobilität gehören zu allen Zeiten zur Geschichte der Menschheit. Wo immer Zuwanderung geschah und geschieht, befördert sie die Vielfalt einer Gesellschaft, führt aber auch zu Fremdheitserfahrungen auf beiden Seiten, bei Zuwandernden wie bei Einheimischen. Auch in den letzten einhundert Jahren haben viele Generationen in Deutschland Erfahrungen mit Migration gemacht. Viele Menschen, die hier leben, haben familiäre Bezüge und Verwurzelungen in anderen Ländern. Dabei sind die Gründe, die jeweils zur Einwanderung führten, höchst unterschiedlich. Seit Ende des 19. Jahrhunderts sind zum Beispiel Menschen aus anderen Regionen nach Deutschland eingewandert, weil sie – insbesondere im Ruhrgebiet – Arbeitsplätze in Bergbau und Industrie suchten und fanden.

Dabei war Deutschland bis dahin vor allem ein Auswanderungsland. Ob in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Südamerika oder Osteuropa, Deutsche siedelten sich im Laufe der letzten Jahrhunderte jenseits der jeweiligen Landesgrenzen an.

Flucht und Vertreibung in Folge des Zweiten Weltkrieges zwangen Menschen aus früheren Ostgebieten des Deutschen Reiches und unterschiedlichen Regionen (Süd-)Osteuropas dazu, im Bundesgebiet eine neue Bleibe zu suchen. Seit den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts kamen sogenannte „Gastarbeiter“, später auch deren Familien. Unterschiedliche Ursachen – wie (Bürger-)Kriege, politische Unterdrückung und Verfolgung oder wirtschaftliche Depression – ließen Menschen aus anderen Ländern und Kontinenten nach Deutschland fliehen. Was immer die Gründe waren: Zunächst war die Atmosphäre zwischen Zuwandernden und Einheimischen von Fremdheit geprägt. Zugewanderte hatten es immer wieder schwer, gleichberechtigten Zugang zu den für die Lebensführung wichtigen Bereichen zu bekommen. Beide Seiten mussten in langen Prozessen lernen, aufeinander zuzugehen, wechselseitig Akzeptanz und Kompromissbereitschaft und damit eine neue Form des Zusammenlebens einzuüben. Daraus ist die Erkenntnis gewachsen, dass gelingende Integration immer ein wechselseitiger Prozess ist, der die Gesellschaft verändert.

Auch die Bibel versteht Migration als Grundgegebenheit in der Geschichte der Menschheit und im menschlichen Zusammenleben. Dabei sind die Gründe für Aufbruch und Wanderung in biblischen Texten so vielfältig wie in der heutigen Realität. Vom nomadisierenden Volk Israel wird erzählt, vom Auszug aus der Knechtschaft Ägyptens, von den Missionsreisen der frühen Christen, vom Unterwegssein als Lebensverständnis der christlichen Gemeinde.

Für das Volk Israel war dabei der Exodus aus Ägypten die einschneidende Erfahrung. Die Texte des Alten Testaments erinnern immer wieder: „Ihr seid selbst Fremde

gewesen" (Lev. 19,34) und folgern daraus: „Die Fremdlinge sollt ihr nicht unterdrücken; denn ihr wisst um der Fremdlinge Herz, weil ihr auch Fremdlinge in Ägypten gewesen seid" (Ex 23,9). Die Flucht aus Unterdrückung und Perspektivlosigkeit hat tiefe Spuren in der biblischen Rechtstradition hinterlassen. Immer wieder mahnt das Alte Testament den Schutz der Rechte der Schwachen an (Ex 22,20ff; Lev 19,33ff; Dtn 10,18f; Jes 58,7ff). Zu ihnen gehören insbesondere Fremde, Witwen und Waisen. Im Neuen Testament werden diese Traditionen aufgenommen und fortgeführt.

Heute sind Migration und Mobilität höchst umstrittene Bereiche politischer und gesellschaftlicher Auseinandersetzungen. Mobilität wird als Anforderung im Arbeits- und Wirtschaftsleben häufig als Ausdruck von Flexibilität positiv, Migration hingegen vielfach negativ bewertet.

Von internationaler Migration¹ wird gesprochen, wenn Menschen für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten in ein anderes Land ziehen. Nur diese Gruppe von Menschen wird in den internationalen Statistiken über Migration erfasst. Davon unterschieden werden beispielsweise Saisonarbeitende, die für einen kürzeren Zeitraum in einem anderen Land arbeiten oder im Wege einer innerbetrieblichen Versetzung drei- bis sechsmonatige Auftragsarbeiten in internationalen Unternehmen ausführen. Außerdem ist in diesem Zusammenhang die Binnenmigration zu erwähnen. Sie wird generell als Wanderung innerhalb eines „Gebiets" verstanden, wobei das „Gebiet" ein Staat oder eine Region sein kann. Der Begriff ist damit nicht exakt definiert.²

Obwohl in Fachkreisen zunehmend anerkannt wird, dass für Deutschland und die Europäische Union Einwanderung zu Ausbildungs- und Arbeitszwecken sinnvoll und notwendig ist³, bestimmen Vorbehalte gegenüber „zu vielen" und „zu fremden" Menschen nach wie vor die verbreitete Wahrnehmung von Migration und die Migrationspolitik.

1 Migration in an interconnected world: New directions for action, Report of the Global Commission on International Migration (Weltmigrationskommission), October 2005; Zuwanderung gestalten, Integration fördern, Bericht der Unabhängigen Kommission „Zuwanderung" (Zuwanderungskommission), Juli 2001.

2 Wanderungen innerhalb einer – möglicherweise sehr kleinen – Region gelten genauso als Binnenmigration wie Wanderungen innerhalb eines Staates. Siehe Prof. Dr. Heinz Faßmann, Online-Handbuch Demographie, Berlin- Institut für Bevölkerung und Entwicklung, (<http://www.berlin-institut.org/online-handbuchdemografie.html>).

3 Zuwanderungskommission, Juli 2001, S. 17: „Während in Deutschland 3,9 Millionen Menschen arbeitslos gemeldet sind, können gleichzeitig zahlreiche Arbeitsplätze vom Hoch- bis zum Niedriglohnsektor nicht besetzt werden." Vgl. auch die Stellungnahmen der DIHK und der BDA zur Evaluierung des Zuwanderungsgesetzes in: Bundesministerium des Innern, Evaluierungsbericht zum Zuwanderungsbericht, Anlagenband I, Stellungnahme der DIHK, S. 31 und Stellungnahme der BDA, S. 25f.

Schlaglicht auf die globale Dimension

Der Bericht der Weltkommission für internationale Migration macht deutlich, dass Migration und Mobilität in den vergangenen Jahren weltweit zugenommen haben.⁴

Die Internationale Organisation für Migration (IOM) schätzt, dass derzeit 195 Millionen Menschen in einem anderen als ihrem Herkunftsland leben, und damit eine von 35 Personen ein Migrant oder eine Migrantin ist. In allen Regionen der Welt ist Migration im 21. Jahrhundert eine Realität. Dennoch bleibt sie in hohem Maße ein regionales Phänomen: Unter den 3,5 Millionen Migrantinnen und Migranten, die im Jahr 2006 in die EU-Mitgliedstaaten eingewandert sind⁵, waren 0,5 Millionen aus dem Ausland in ihr Land zurückkehrende EU-Bürger und –Bürgerinnen (14 Prozent). Von den übrigen 3 Millionen kamen 40 Prozent (1,2 Millionen) aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und 1,8 Millionen aus Drittländern. Mehr als die Hälfte (54 Prozent) der Migrantinnen und Migranten kamen aus Europa, aus Afrika kamen 13 Prozent, aus Nord- und Südamerika 15 Prozent, aus Asien 16 Prozent und aus der Pazifikregion 2 Prozent.⁶

Auch temporäre Migration und Saisonarbeit haben zugenommen. Als Saisonarbeiterinnen und –arbeiter werden gemeinhin Menschen bezeichnet, die für einige Monate im Haushalt, in Gastronomie und Hotels, auf dem Bau oder in der Landwirtschaft arbeiten. Zunehmend entsenden international tätige Firmen ihre Angestellten auf Zeit in andere Länder. Mobilität und Flexibilität bestimmen das Erwerbsleben in immer höherem Maße.

Flüchtlinge

Eine kleine, aber besonders schutzbedürftige Gruppe unter den Migrantinnen und Migranten sind Flüchtlinge, deren Anteil bei etwa 10 Prozent weltweit liegt. Aufgrund von politischer und religiöser oder auch ethnischer Verfolgung sowie aufgrund von Kriegen und Konflikten waren 2007 11,4 Millionen Menschen auf der Flucht, die größte Zahl aus dem Nahen Osten, gefolgt von Menschen aus Asien und Afrika und Europa. Die überwiegende Zahl der Flüchtlinge sucht Schutz in den umliegenden Staaten. Von den 31,6 Millionen Menschen, die vom UNHCR als schutzbedürftig angesehen werden⁷, leben 13,7 Millionen in Asien, 10,7 Millionen in

4 Migration in an interconnected world: New directions for action, Report of the Global Commission on International Migration, October 2005.

5 Eurostat, Statistics in Focus, 98/2008.

6 Die Regionalität zeigt sich auch daran, dass unter den Eingewanderten in den Niederlanden und Österreich die Deutschen im Jahr 2006 die größte Gruppe bildeten. In vielen europäischen Ländern kommt mehr als die Hälfte der Migrantinnen und Migranten aus den Nachbarstaaten. In Irland beispielsweise stammen 248.915 der 314.000 Eingewanderten im Jahr 2006 aus Großbritannien, in Finnland in demselben Jahr von den 113.852 Migrantinnen und Migranten 36.289 aus Staaten der früheren Sowjetunion und 28.559 aus Schweden. (Vgl. D. Jackson, A. Passarelli, Mapping Migration, Mapping Churches. Responses, Europe Study, CCME/WCC 2008, country profiles.)

7 Dazu gehören auch innerhalb eines Landes Vertriebene oder rückkehrende Flüchtlinge.

Afrika und nur drei Millionen in Europa.⁸ Die überwiegende Zahl von Flüchtlingen findet also außerhalb der EU Aufnahme. Beispielsweise beherbergen Kenia, Syrien und Jordanien hunderttausende Flüchtlinge aus Konfliktregionen wie Sudan, Somalia, Kongo und Irak. Für viele wirtschaftlich arme Länder führen die hohen Flüchtlingszahlen zu einer Überforderung ihrer Infrastruktur und gefährden die notwendige Grundversorgung. Migration und Integration zählen somit auch auf globaler Ebene zu einer der politischen und gesellschaftlichen Schlüsselfragen, da Migration weltweit fast alle Staaten betrifft.

Wanderung als Normalität

Motive für Migration unterscheiden sich heute wenig von denen der Vergangenheit. Es ging und geht stets darum, der Not zu entkommen, die eigene Lebenssituation zu verbessern und/oder der Familie eine gesicherte Zukunft zu bieten. Neuankommende waren und sind darauf angewiesen, von Einheimischen akzeptiert und unterstützt zu werden. In der Regel dauert es mehrere Generationen, bis die Migranten und Migrantinnen wirklich „angekommen“ sind. Erst allmählich rücken die eigene Herkunft, die Wanderungsgeschichte oder das persönliche Flüchtlingsgeschicksal in den Hintergrund.

Die Einheimischen müssen oft erst lernen, dass die „Neuen“ sie nicht in Frage stellen, sondern dass sie an der aufnehmenden Gesellschaft teilhaben wollen und zudem besondere Erfahrungen und mancherlei Kompetenzen mitbringen, die dem Gemeinwohl dienen.

Beispiele in der Geschichte zeigen, dass Einwanderung sich oft als ein Gewinn für die Einheimischen wie für die Eingewanderten erwiesen hat:

Nach 1567 wurden niederländische protestantische (häufig calvinistisch geprägte) Flüchtlinge in den Städten am linken Niederrhein aufgenommen. Die „Glaubensflüchtlinge“ brachten viele Fähigkeiten mit und trugen zur Verbreitung des Evangeliums wie zum wirtschaftlichen Aufblühen der Städte und Regionen bei.

Die Ansiedlung von Hugenotten in Preußen, ebenfalls Flüchtlinge, wurde im Edikt von Potsdam vom 29.10.1685 geregelt. Anders als am Niederrhein wurden sie aktiv angeworben und vom Staat massiv unterstützt.

Mit der Industrialisierung im späten 19. Jahrhundert nahm die Arbeitsmigration zu und veränderte die soziale Lage. Für Deutschland ist dies neben einer enormen Auswanderungsbewegung (v.a. nach Nordamerika) besonders an der Einwanderung polnischer Arbeitskräfte in die Bergbauggebiete des Ruhrgebiets abzulesen. Im kirch-

8 UNHCR Statistical Yearbook 2007, Table 19.

lichen Bereich wurden neue diakonische Handlungsfelder als Antwort auf die soziale Frage entwickelt, die durch Persönlichkeiten wie Johann Hinrich Wichern oder Theodor und Friederike Fliedner geprägt wurden.

Seit Mitte der Fünfzigerjahre des 20. Jahrhunderts haben die Arbeitsmigrantinnen und -migranten, die damals so genannten „Gastarbeiter“, sowie deren nachfolgende Generationen einen wichtigen Beitrag zum volkswirtschaftlichen Gesamteinkommen der Bundesrepublik Deutschland geleistet. Viele sind zu einem selbstverständlichen Teil der Bevölkerung in Deutschland geworden.

Durch die Einwanderung entwickeln sich schließlich auch neue Formen des urbanen Zusammenlebens. Migration und Mobilität sind zentrale Voraussetzungen der Entstehung und Entwicklung moderner Städte. Weltweit lebt heute bereits die Hälfte aller Menschen in Städten. In gut vierzig Jahren werden es sogar drei Viertel sein⁹. Über 400 Millionenstädte gibt es schon, mehr als doppelt so viele wie vor dreißig Jahren. Mehr als zwanzig Städte auf der Welt haben mittlerweile über zehn Millionen Einwohnerinnen und Einwohner. Zwar nimmt sich Deutschland mit seinen wenigen Millionenstädten im Vergleich recht bescheiden aus, aber der globale Trend zu einer urbanen Zivilisationsform scheint unumkehrbar.

Situation in Deutschland

Im Jahr 2007 zogen 680.766 Menschen nach Deutschland, davon hatten 574.752 Personen eine andere Staatsangehörigkeit inne. Im gleichen Jahr verließen 636.854 Menschen, davon 475.749 Ausländerinnen und Ausländer, das Land.¹⁰ Im Jahr 2008 wurden in Deutschland nur 22.085 Asylanträge gestellt.¹¹

Die Zahl der dauerhaft Zugewanderten ist für die Bewertung der Herausforderungen für ihre Eingliederung von zentraler Bedeutung. Im Jahr 2006 lag ihre Zahl bei etwa 270.000¹². Das entspricht etwa drei Promille der Wohnbevölkerung. Diese Zahl ist relevant für die Leistungen, die Kommunen und Einrichtungen zur Hilfe bei der Erstorientierung der „Neuen“ erbringen müssen, sowie für die Kapazitätsplanung von Sprach- und Integrationskursen. Die Zahl der für drei bis zwölf Monate einreisenden Migrantinnen und Migranten, etwa zur Saisonarbeit, ist zwar noch einmal

9 UN Habitat Report 2006-2007: „The report comes at a time when the world is entering a historic urban transition – in 2007, for the first time in history, the world’s urban population will exceed the rural population. Most of the world’s urban growth – 95 per cent – in the next two decades will be absorbed by cities of the developing world, which are least equipped to deal with rapid urbanisation. The majority of migrants will be moving to small towns and cities of less than one million inhabitants.“

10 Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung (Migrationsbericht 2007), November 2008 (Printfassung), S. 16.

11 von Pollern, Hans-Ingo, Die Entwicklung der Asylbewerberzahlen in den Jahren 2007 und 2009, ZAR 2009, 93. Im Jahr 1992 stellten 438.391 Personen einen Asylantrag. Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Migrationsbericht 2007, S. 99.

12 Migrationsbericht 2007, S. 34. Im Jahr 2007 wanderten nach Auskunft des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 6. August 2009 275.301 Menschen mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr.

mehr als doppelt so hoch, sie ist aber für die langfristige Integration von geringerer Bedeutung.

Zahlreiche Menschen wandern auch wieder zurück oder ziehen in andere Länder, so dass in absoluten Zahlen nur 100.000 Menschen pro Jahr einwandern. Dieser Zuwachs der Bevölkerung mit Migrationshintergrund durch Zuwanderung ist überraschend gering.

Bezieht man die Abwanderung von Deutschen mit ein, so bleibt für 2007 ein sehr geringfügig positiver Wanderungssaldo von 44.000.¹³ Der wanderungsbedingte Bevölkerungszuwachs liegt jährlich bei etwa einem halben Promille der Bevölkerung. Die Differenz von Geburten- und Sterberate kann damit nicht ausgeglichen werden. Diese Zahl und die regional jeweils unterschiedlichen Entwicklungen müssen als eine der Grundlagen für die langfristige Kapazitätsplanung von Bildungseinrichtungen, Arbeitsmarkt und der weiteren öffentlichen Infrastruktur berücksichtigt werden.

Ausschlaggebend für die Erfahrung ethnischer Vielfalt ist aber nicht die aktuelle Zuwanderungsrate, sondern die Tatsache, dass viele Menschen mit Migrationshintergrund bereits seit vielen Jahren, zum Teil seit mehreren Generationen, in der Bundesrepublik leben. Das Statistische Bundesamt errechnete für 2006 die Zahl von 15,1 Millionen, das entspricht 18,4 Prozent der gesamten Bevölkerung.¹⁴ Die höchsten Anteile finden sich mit jeweils mehr als 25 Prozent in den Regierungsbezirken Stuttgart und Darmstadt sowie im Land Hamburg. In den östlichen Bundesländern ohne Berlin liegen die Anteile unter 10 Prozent, in manchen Regionen sogar unter 5 Prozent.¹⁵

Die Zahl der Menschen mit Migrationshintergrund nimmt vor allem aufgrund der demografischen Entwicklung und einer höheren Geburtenrate langsam zu. In sechs deutschen Großstädten liegt der Anteil der bis zu Fünfjährigen bereits bei über 60 Prozent.¹⁶

13 Migrationsbericht 2007, S. 34.

14 Statistisches Bundesamt, Mikrozensus, zit. nach Migrationsbericht 2007. Zu Menschen mit Migrationshintergrund zählt das Bundesamt Eingewanderte, Ausländer, Eingebürgerte sowie Deutsche mit mindestens einem eingewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil. Die Kategorie „Menschen mit Migrationshintergrund“ wird von vielen als störend empfunden. Sie wird in diesem Text hilfsweise als Begrifflichkeit für die Beschreibung der Dimensionen der Einwanderungsrealität verwendet.

15 Migrationsbericht 2007, S. 19.

16 Nürnberg: 67,2; Frankfurt am Main 65,2; Düsseldorf 63,3; Wuppertal 61,8; Stuttgart: 61,7 Prozent. Quelle: Statistisches Bundesamt, Wirtschaft und Statistik 12/2008, Seite 1048.

Die Länder der ehemaligen Sowjetunion haben die Türkei als häufigstes Herkunftsgebiet verdrängt. Einen türkischen Hintergrund haben lediglich 19 Prozent der Eingewanderten.¹⁷

Unter den 15 Millionen Menschen mit Migrationshintergrund befinden sich etwa 5 Millionen Spätaussiedlerinnen und -aussiedler sowie mehr als eine Million Deutsche, die nach 2000 aufgrund des veränderten Staatsangehörigkeitsrechts eingebürgert wurden. Knapp 7 Millionen Personen sind Ausländer. Unter ihnen sind ein Drittel Unionsbürgerinnen und -bürger, ein Viertel größtenteils assoziationsrechtlich privilegierte türkische Staatsangehörige und ein weiteres gutes Drittel sonstige Drittstaatsangehörige.¹⁸

In den letzten Jahrzehnten ist der Anteil der Menschen aus muslimisch geprägten Herkunftsländern in Deutschland gestiegen – er umfasst nach neuesten Schätzungen zwischen 3,8 und 4,3 Millionen.¹⁹ Infolge von Zuwanderung während der letzten Jahrzehnte ist allerdings nicht nur der Anteil der Muslime in Deutschland gestiegen, sondern auch die Zahl von Christen und Christinnen aus anderen Ländern (z.B. Aussiedlerinnen und Aussiedler aus den Staaten der ehemaligen Sowjetunion) und Kontinenten (z.B. Studierende und Flüchtlinge aus Afrika), die zeitweise oder dauerhaft hier leben.

Der Anteil der eingewanderten Katholiken und Katholikinnen ist mit 33 Prozent höher als jener der Muslime mit 22 Prozent. Der Anteil der dem Protestantismus zuzurechnenden Einwandererinnen und Einwanderer ist mit 11 Prozent etwas geringer als der der Orthodoxen (12 Prozent).²⁰

Über die Zahl der in Deutschland lebenden Menschen ohne Aufenthaltspapiere sind keine genauen Angaben erhältlich.²¹ Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

17 Ergebnisse eines Forschungsprogramms vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ); Bundesverband für Wohneigentum und Stadtentwicklung (vhw); Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA); Deutscher Caritas Verband (DCV); Dresdner Bank; Konrad-Adenauer-Stiftung; SINUS-Institut; Staatskanzlei NRW (operativ: Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW (LDS)); SWR Medienforschung/Programmstrategie. Quelle: Sebastian Beck, Lebenswelten von Migranten, vhw Forum Wohneigentum 6/Dezember 2008, S. 289.

18 Migrationsbericht 2007, Seite 177.

19 Laut einer vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Deutschen Islamkonferenz erstellten Studie „Muslimisches Leben in Deutschland“ (http://www.bamf.de/clin_101/nn_443728/SharedDocs/Anlagen/DE/Migration/Publicationen/Sonstige/muslimisches-leben-kurzfassung-deutsch.html – abgerufen am 12. August 2009). Es ist zu berücksichtigen, dass nach diesen Zahlen lediglich 20 Prozent der Muslime Mitglied einer Moscheegemeinde oder religiösen Vereinigung sind.

20 Sebastian Beck, S. 287–293.

21 Eine Analyse der Daten zu illegalen Einreisen zeigt, dass Deutschland bis 1998 einen Anstieg der irregulären Zuwanderung mit einer Spitze von 40.201 angezeigten irregulären Einreiseversuchen erlebte. Seitdem ist die Zahl trotz des kontinuierlich verschärften Grenzschutzes aber auf 17.962 festgestellte irreguläre Einreisen im Jahr 2006 zurückgegangen. Einen vergleichbaren Trend zeigen die behördlichen Daten über festgestellte illegale Aufenthalte. Die Zahl der Fälle von festgenommenen ausländischen Tatverdächtigen ohne regulären Aufenthaltsstatus war bis 1998 auf die Spitze von 140.779 angestiegen, ist seitdem aber auf 64.605 Fälle im Jahr 2006 zurückgegangen. Beide Datensätze bieten Hinweise, dass die irreguläre Zuwanderung seit 1998 zurückgegangen ist und sich seitdem auf einem – im Vergleich zu anderen europäischen Staaten – eher bescheidenem Niveau stabilisiert hat. (vgl. Clandestino, Irreguläre Migration in Deutschland, Das Zählen des Unzählbaren: Daten und Trends in Europa, HWWI, Dezember 2008, Der vollständige Bericht zu Deutschland von Norbert Cyrus ist verfügbar unter: <http://www.eliamep.gr/en/category/migration/>).

geht von einer Anzahl von 500.000 bis zu 1 Million aus. Das entspricht etwa einem Prozent der gesamten Bevölkerung. Es gibt auch eine unbekannte Zahl von Menschen, die ohne Arbeitsgenehmigung arbeiten.

Die ausländische Bevölkerung umfasst 6,7 Millionen Personen. Das entspricht knapp neun Prozent der Gesamtbevölkerung. Ende 2007 lebten fast zwei Drittel der Menschen ohne deutschen Pass seit mindestens zehn Jahren in Deutschland. Fast 4,8 Millionen Ausländerinnen und Ausländer lebten seit mehr als acht Jahren im Bundesgebiet.²²

Vielfalt

Einwanderung hat in den vergangenen Jahrzehnten in Deutschland und anderen europäischen Ländern die kulturelle, religiöse und ethnische Vielfalt verstärkt. Weit mehr als in der Abstammung spiegelt sich jedoch die Vielfalt der Gesellschaft in unterschiedlichen Bereichen: Einkommen, Bildungsniveau, Gesundheit (u.U. Behinderung), Religion, Weltanschauung, regional oder konfessionell bestimmte Milieus u.a. wider.

Die europäischen Regierungen haben der Europäischen Union über den Vertrag von Amsterdam²³ Gesetzgebungskompetenz für den Schutz der Vielfalt und die Gestaltung des diskriminierungsfreien Zusammenlebens gegeben. Der für die Einwanderungsgesellschaft besonders wichtige Schutz vor rassistischer Diskriminierung ist in der Europäischen Union in einen horizontalen Ansatz eingebettet. Er umfasst neben den Diskriminierungsmerkmalen Rasse, ethnische Herkunft und Religion oder Weltanschauung auch die Merkmale Alter, Geschlecht, sexuelle Ausrichtung und Behinderung. Das Diskriminierungsverbot ist zusammen mit dem Gebot der Gleichheit vor dem Gesetz ein konstitutiver Bestandteil der europäischen Ordnung. Der Europarat hat dafür das Motto „alle anders – alle gleich“²⁴ geprägt.

Muslime in Deutschland

Es werden heftige Auseinandersetzungen darüber geführt, wie das Zusammenleben von Einheimischen und eingewanderten Musliminnen und Muslimen zu gestalten ist. Die Regeln für Einwanderung und Einbürgerung wurden nach den Anschlägen des 11. September 2001 verstärkt unter sicherheits- und ordnungspolitischen Gesichtspunkten diskutiert. Manche Menschen in Deutschland sehen durch eine Erteilung von Aufenthaltstiteln oder den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit

22 Migrationsbericht 2007, S. 180.

23 Artikel 13 EGV.

24 „All Different – All Equal“ war das Thema der Europäischen Konferenz gegen Rassismus, die im Oktober 2000 vom Europarat in Straßburg in Vorbereitung auf die Weltkonferenz gegen Rassismus in Durban 2001 durchgeführt wurde. Aufgrund der Empfehlungen der Europäischen Konferenz wurden zahlreiche weitere Kampagnen und Aktionen unter dieses Motto gestellt, unter anderem im Europäischen Jahr gegen Diskriminierung der EU 2007 und der europäischen Jugendkampagne „Alle anders – alle gleich 2009“.

durch Menschen aus muslimisch geprägten Ländern die Sicherheit gefährdet und befürchten, dass die freiheitlich demokratische Ordnung der Bundesrepublik unterminiert wird. Der Islam wird von Teilen der Bevölkerung als kulturell rückständig und mit der modernen Lebensweise in Mitteleuropa nicht vereinbar wahrgenommen.²⁵

Diese auch in der politischen Debatte vorgebrachten Bedenken werden wiederum von vielen in Deutschland lebenden Menschen muslimischen Glaubens als unge-rechtfertigter Generalverdacht empfunden. Gleichzeitig wächst unter Musliminnen und Muslimen weltweit das Bewusstsein für ihre Religion und es findet eine stärkere Identifizierung mit ihrer islamischen Herkunft statt, so dass der Islam auch in Deutschland sichtbarer wird. Diese Entwicklung hat die obengenannten Einstellungen oder Befürchtungen verstärkt.

Als erschwerend für den gesellschaftlichen Diskussionsprozess erweist sich aufgrund des vielgestaltigen muslimischen Lebens in Vereinen und Verbänden das Fehlen eines repräsentativen Zusammenschlusses. Das Nebeneinander verschiedener Organisationen wie DITIB, Zentralrat der Muslime, Islamrat oder Islamisches Konzil sollte aus evangelischer Sicht aber nicht als Gesprächshindernis für den weiterführenden Dialog mit Musliminnen und Muslimen gelten.²⁶

Zurzeit wächst die Einsicht, dass der Islam als „Teil unseres Landes“²⁷ wahrgenommen und respektiert werden muss. Auf politischer Ebene ist die Einrichtung der Islamkonferenz durch die Bundesregierung im Jahr 2006 als ein Meilenstein hervorzuheben. Aus der kurze Zeit später vorgelegten Untersuchung der Bundesregierung zu den politischen Einstellungen der muslimischen Bevölkerung geht hervor, dass das Potenzial für eine islamisch bestimmte Radikalisierung der muslimischen Bevölkerung durchaus vorhanden ist und Anlass zur Sorge gibt. Doch ist eine Distanz zu Demokratie und Rechtsstaatlichkeit oder eine Akzeptanz von politisch-religiöser Gewalt nur bei etwa 14 Prozent der muslimischen Bevölkerung festzustellen. Junge Musliminnen und Muslime neigen in ihren Einstellungen nicht zu mehr Autoritarismus oder Distanz zur Demokratie als die Vergleichsgruppe in der übrigen Bevölkerung.²⁸ Negativen Pauschalurteilen gegenüber Musliminnen und Muslimen ist entgegenzutreten, während auftretende Differenzen hinsichtlich der Gestaltung öffentlichen Lebens (Schule, Gemeinwesen, etc.) sachlich und ziel-führend miteinander zu diskutieren sind.

25 Bundesministerium des Innern, *Muslimen in Deutschland. Integration, Integrationsbarrieren, Religion und Einstellungen zur Demokratie, Rechtsstaat und politisch-religiös motivierter Gewalt*, Berlin, Dezember 2007.

26 Vgl. *Klarheit und gute Nachbarschaft – Christen und Muslime in Deutschland; Eine Handreichung des Rates der EKD; EKD-Texte 86*, Hannover 2006, S. 77ff.

27 So der damalige Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble in einem Interview mit dem Südwestrundfunk am 6.03.2009.

28 Dabei sind die Besonderheiten von Altersgruppen und sozialer Schicht berücksichtigt.

Alle anders – alle gleich

Die Einwanderungsdebatte wird nicht allein von der Auseinandersetzung mit dem Islam als einer in Deutschland „neuen“ Religion bestimmt. Vorbehalte gegenüber Eingewanderten afrikanischer, asiatischer oder osteuropäischer Herkunft bestehen auch in stark verallgemeinernder Form. („Die sprechen ja noch nicht mal unsere Sprache.“ „Frauen werden da nicht geachtet.“ „Die wollen sich doch gar nicht anpassen.“) Eine nähere Betrachtung zeigt, dass Eingewanderte weder in Bezug auf ethnische oder soziale Schichtung noch in Bezug auf ihre kulturell-religiöse Zugehörigkeit eine auch nur annähernd homogene Gruppe darstellen.²⁹ Vielmehr gibt es, wie auch in der einheimischen Bevölkerung, eine bemerkenswerte Vielfalt von Lebensauffassungen und Lebensweisen. Daher ist es eine unzulässige Vereinfachung, Migrantinnen und Migranten ausschließlich aufgrund ihrer Wanderungsgeschichte als eine „besondere“ gesellschaftliche Gruppe zu betrachten. Ebenso unzureichend ist es, nach ethnischer Zugehörigkeit zu unterscheiden. Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Lebenswelten und Einstellungen sind vielmehr quer zu den Herkunftsethnien erkennbar. „Die Herkunftskultur prägt zwar die Identität maßgeblich, aber sie determiniert nicht den grundlegenden Werte-Mix. Menschen des gleichen Milieus mit unterschiedlichem Migrationshintergrund verbindet mehr miteinander als mit dem Rest ihrer Landsleute aus anderen Milieus.“³⁰

Wie bei Einheimischen gibt es auch unter den Eingewanderten Menschen mit rigiden Moralvorstellungen, die eine Gleichstellung von Frauen ablehnen und die Diskriminierung Homosexueller befürworten. Drei Viertel der Menschen mit Migrationshintergrund lehnen Fundamentalismus jedoch ab.³¹ Schon deshalb empfiehlt es sich, in der Einwanderungspolitik die Wertefragen äußerst differenziert zu diskutieren und Pauschalisierungen zu vermeiden.

Auch die soziokulturelle Heterogenität ist groß. Eingewanderte haben häufiger keinen Schulabschluss oder eine geringere Schulbildung als Einheimische. Gleichzeitig ist in dieser Gruppe aber auch die Zahl der Akademikerinnen und Akademiker höher. Diese Heterogenität ist nicht zuletzt bedingt durch das jeweilige Migrationsregime und die korrespondierenden Bedürfnisse des Arbeitsmarktes.³² Die Löhne von Zugewanderten differieren erheblich, sind aber im Durchschnitt etwas niedriger als in der Gesamtbevölkerung, vor allem bei Frauen sowie im akademischen Bereich. Die

29 Ergebnisse eines Forschungsprogramms des Sinus-Instituts, siehe Anmerkung oben. Unter den vielen Untersuchungen dazu ist die 2008 erstellte Sinus-Studie nur eine Quelle. Carsten Wippermann, Berthold Bodo Flaig, Lebenswelten von Migrantinnen und Migranten, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 5/2009, Seite 3-11.

30 Wippermann/Flaig, S. 6f.

31 „Der Einfluss religiöser Traditionen wird häufig überschätzt. Drei Viertel der Befragten zeigen eine strake Aversion gegenüber fundamentalistischen Einstellungen und Gruppierungen jeder Couleur.“ Wippermann/Flaig, S. 10.

32 Als beispielsweise in der deutschen Nachkriegsgesellschaft besonders in der Schwerindustrie Arbeitskräfte gebraucht wurden, ließ man Arbeiterinnen und Arbeiter v.a. aus Südeuropa und der Türkei einwandern. Das wiederum hat die soziale Stellung und den Bildungsstand einer ganzen Generation von Migrantinnen und Migranten geprägt.

Arbeitslosenrate ist bei ausländischen Arbeitskräften überdurchschnittlich hoch – Arbeitslosigkeit ist dennoch kein „typisches Merkmal“ für Migrantinnen und Migranten. Untersuchungen zeigen, dass Menschen ohne deutschen Pass im erwerbsfähigen Alter insgesamt mehr in die sozialen Sicherungssysteme einzahlen als sie davon profitieren.³³

Die meisten Eingewanderten verstehen sich als Angehörige der multiethnischen deutschen Gesellschaft und wollen sich aktiv einfügen – ohne ihre kulturellen Wurzeln zu vergessen. Mehr als die Hälfte der Befragten zeigt einen uneingeschränkten Integrationswillen.³⁴ Die Ergebnisse dieser Befragungen werden in der Politik verstanden und aufgegriffen.³⁵

Allerdings gibt ein anderes Phänomen Anlass zu großer Sorge: Rassistische Einstellungen haben globale Dimensionen und sind daher auch in allen Teilen der Bevölkerung weit verbreitet, auch wenn Ursachen und Formen bei Einheimischen und Eingewanderten zu unterscheiden sind. Auch die Selbstorganisation des politischen Rassismus nimmt bedenklich zu.³⁶

In der Medienberichterstattung und in der Öffentlichkeit sind die oben dargelegten sozialwissenschaftlichen Erkenntnisse und Einsichten zu den Unterschieden und Gemeinsamkeiten der verschiedenen Lebenswelten bisher zu wenig wahrgenommen worden. Es ist Aufgabe der Politik, der Kirchen und der Zivilgesellschaft, sich mit der oft viel weniger dramatischen Wirklichkeit der Einwanderungssituation differenziert auseinanderzusetzen und Mythen, Fehleinschätzungen und Vorurteilen entgegen zu wirken.³⁷

Es geht nicht darum, Eingewanderten besondere Rechte einzuräumen und besondere Pflichten abzuverlangen. Vielmehr unterstehen sie wie alle anderen genau den Rechten und Pflichten, die vor Ort gelten. Wer einwandert, muss die gleiche Chance auf Beteiligung am Arbeitsmarkt, an Bildung, in der Politik usw. erhalten und dann auch die gleichen Verpflichtungen übernehmen.

33 Holger Bonin, Der Finanzierungsbeitrag der Ausländer zu den deutschen Staatsfinanzen: Eine Bilanz für 2004, IZA Bonn und DIW Berlin Discussion Paper; vgl. auch Statistisches Bundesamt, Wirtschaft und Statistik 11/2006, S. 1149.

34 Wippermann/Flaig, S. 10.

35 Der Parlamentarische Staatssekretär Dr. Hermann Kues (CDU) stellte fest: „Es gibt zwar Zuwanderer, die dem weit verbreiteten Klischee vom nicht integrationswilligen Einwanderer entsprechen. Aber diese Gruppen spielen demografisch wie kulturell keine große Rolle.“ Hermann Kues im Dezember 2008 bei der Vorstellung der SINUS-Studie http://www.migration-info.de/mub_artikel.php?id=090109. Auch Wolfgang Schäuble, Bundesminister des Innern, analysierte: „Nun kann in Deutschland und Europa keine Rede vom ‚Zusammenprall der Kulturen‘ sein.“ Wolfgang Schäuble anlässlich der Verleihung des Eugen-Biser-Preises, München, 22. November 2008.

36 Laut der jüngsten Studie des Kriminologischen Forschungsinstituts des Bundeslandes Niedersachsen ist der Organisationsgrad rechtsextremer deutscher Jugendlicher höher als von Verfassungsschutzbehörden bisher angenommen. Bundesweit geben fast 4,9 Prozent der Jungen im Alter von 15 Jahren an, Mitglied einer rechtsextremen Gruppierung oder Kameradschaft zu sein. Deutsche Welle, 17. März 2009, <http://www.dw-world.de/dw/article/0,,4105755,00.html>, abgerufen am 6. Mai 2009.

37 Für mehr Fairness im Wahlkampf zum Beispiel sollten die Parteien einen, durch ein überparteiliches Gremium, überwachten Kodex entwickeln, der rassistische Äußerungen und Zuschreibungen ächtet und so zu einer Abgrenzung von Extremismus beiträgt.

II. Zusammenleben gestalten – gesellschaftspolitische Grundlagen Inklusion. Integration. Partizipation

Lange herrschte die Auffassung vor, Deutschland sei kein Einwanderungsland. Die politische Mehrheitsauffassung ging davon aus, dass die aus dem Ausland zugezogenen Menschen lediglich auf Zeit in Deutschland verweilen würden.³⁸ Der Prozess der Erstellung eines Nationalen Integrationsplans zeigt jedoch, dass die Politik beginnt, sich den Herausforderungen endlich zu stellen.

Die evangelische Kirche hat sich seit dem zweiten Weltkrieg verstärkt Menschen zugewandt, die neu in Deutschland ankommen. So beispielsweise den deutschen Flüchtlingen, die nach Ende des zweiten Weltkrieges aus den ehemaligen Siedlungsgebieten in die Bundesrepublik umsiedelten. Ab den Sechzigerjahren des letzten Jahrhunderts gehörten dazu auch die damals so genannten „Gastarbeiter“ und später Aussiedlerinnen und Aussiedler sowie Menschen, die vor Menschenrechtsverletzungen in ihren Herkunftsländern flohen und in jüngerer Zeit Zugewanderte jüdischen Glaubens aus der ehemaligen Sowjetunion. Neben dem diakonischen Engagement für diese Menschen haben sich die Evangelische Kirche in Deutschland und die Katholische Kirche sowie ihre Wohlfahrtsverbände mit den damit einhergehenden gesellschaftspolitischen Fragen in Denkschriften und Texten auseinandergesetzt.³⁹ Die Einführung der „Interkulturellen Woche“ seit 1975 ist ein ebenso greifbares Resultat dieses Engagements wie die Prozesse interkultureller Öffnung in diakonischen Einrichtungen und Diensten.

Religion – Politik – Gesellschaft

Die deutliche Unterscheidung von weltlicher und geistlicher Gewalt – ein Ergebnis des Investiturstreits im 11. bis 12. Jahrhundert – hat die Rechtstradition des Westens maßgeblich mitgeprägt. In der Bibel ist diese Unterscheidung bereits angelegt. In Matthäus 22,15–22 antwortet Jesus auf die Frage der Pharisäer nach der Legitimität der kaiserlichen Steuererhebung: „Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist.“ Diese Differenzierung von göttlicher und irdischer Herrschaft begrenzt einerseits die weltliche Macht, indem sie ihr die Verfügung über die Sphäre des Religiösen verweigert, und bestätigt sie andererseits, indem sie ihr eine klare Eigenständigkeit zuweist.⁴⁰

38 Das Aufenthaltsgesetz sieht keine Regelung vor, die die Einwanderung beispielsweise anhand eines Punktesystems wie in klassischen Einwanderungsländern – USA oder Kanada – ermöglicht. Deutschland kann aber insofern als Einwanderungsland begriffen werden, als dass seit Bestehen der Bundesrepublik eine Vielzahl von Menschen aus unterschiedlichen Gründen zugereist und hier geblieben sind.

39 Vgl. z.B. Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland und Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, „Und der Fremdling, der in Deinen Toren ist“. Gemeinsames Wort der Kirchen zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht. Bonn / Frankfurt am Main / Hannover 1997; Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland, Zusammenleben gestalten. Ein Beitrag des Rates der EKD zu Fragen der Integration und des Zusammenlebens mit Menschen anderer Herkunft, Sprache oder Religion. Texte 76, Hannover 2002; Diakonisches Werk der EKD, Miteinander leben, Rahmenkonzeption für die Arbeit der Diakonie mit Migrantinnen und Migranten, Diakonie Korrespondenz 09/97, Stuttgart 1997; Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland, Asylsuchende und Flüchtlinge. Zur Praxis des Asylverfahrens und des Schutzes vor Abschiebung, Texte 51, Hannover 1994; ders., Asylsuchende und Flüchtlinge. Zweiter Bericht zur Praxis des Asylverfahrens und des Schutzes vor Abschiebung, Texte 55, Hannover 1995.

40 Vgl. Heinrich August Winkler, Was heißt westliche Wertegemeinschaft? in: Internationale Politik, April 2007.

Durch die Reformation wird u.a. in der Zwei-Reiche-Lehre die Verhältnisbestimmung von Kirche und Staat weiter differenziert.

Die Religionskriege des 16. und 17. Jahrhunderts zogen nicht nur enorme Verluste in der Bevölkerung nach sich, sie führten auch zur Koexistenz unterschiedlicher Konfessionen auf einem politischen Territorium. Die Bevölkerung machte deshalb erste Erfahrungen mit der Unterscheidung der Zugehörigkeit zu einem Gemeinwesen von der Zugehörigkeit zu einer Konfession.

Mit dem Glauben an die Gleichheit aller Menschen vor Gott und an die in der Gott-ebenbildlichkeit gründende unveräußerliche Würde des Menschen leistete die christlich-jüdische Tradition einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung und Formulierung der Menschenrechte, zu denen auch das Recht auf Religionsfreiheit gehört.

Die Forderung der Aufklärung nach einer strikten Trennung von Kirche und Staat einerseits und die Erfahrungen der nach religiöser Freiheit suchenden Siedler in Amerika andererseits halfen dazu, dass dieses Recht z.B. bereits in der Virginia Declaration of Rights aus dem Jahr 1776 genannt wird.

Die Industrialisierung des 19. Jahrhunderts führte zur Abwanderung der erwerbslos gewordenen Bauern in die Zentren, zur Entstehung der modernen Städte und zum Zerfall traditioneller Familienstrukturen. Sie löste Wanderungsbewegungen in ganz Europa aus.⁴¹ Die Trennung schließlich von privatem und öffentlichem Raum in Abgrenzung zur Sphäre staatlichen Handelns war Voraussetzung für die Herausbildung eines der Strukturmerkmale des demokratischen Systems: der Vielfalt (Pluralität).

Vielfalt bejahen

Alle Menschen sind zum Ebenbilde Gottes geschaffen. Die Schöpfung Gottes ist auf Vielfalt angelegt. Inmitten einer unerschöpflichen Fülle kreatürlichen Lebens schafft Gott den Menschen, der nur in Beziehung zu anderen seiner Bestimmung zum Bilde Gottes gerecht wird: „Es ist nicht gut, dass der Mensch allein sei“ (1. Mose 2,18). Geschöpf ist der Mensch nicht für sich allein, sondern nur in der Vielfalt der Daseins- und Lebensbezüge, in einer Gemeinschaft der Verschiedenen. Davon erzählt die sogenannte „Urgeschichte“ in den ersten elf Kapiteln der Bibel. Die Geschichte der Menschheit, die mit Adam und Eva beginnt, macht deutlich: Zum Geschöpfsein des Menschen gehört die Gemeinschaft, die Lebendigkeit des menschlichen Miteinanders. Die biblischen Erzählungen berichten ganz selbstverständlich, wie aus den ersten Menschen allmählich eine Vielzahl von Völkern, Sprachen und Kulturen entsteht. Sie verschweigen aber auch nicht die unterschiedlichsten Versuche, Vielfalt durch Gewalt und Unterdrückung zu unterbinden oder

⁴¹ So wanderten beispielsweise im späten 19. Jahrhundert polnische Arbeitskräfte in die Bergbaugebiete des Ruhrgebietes.

rückgängig zu machen. Mit dem Mord Kains an seinem Bruder Abel kommt die „Sünde des Nein zum Anderen“⁴² in die Welt, die seitdem die Geschichte der Menschheit begleitet.

Die Geschichte vom Turmbau zu Babel (Gen 11) lässt sich als Versuch auslegen, die vielfältig gewordene Welt zu vereinheitlichen.⁴³ Der Bau der einen Stadt, des einen himmelhohen Turms und die eine Sprache – wörtlich übersetzt eigentlich die eine Rede mit lauter übereinstimmenden Wörtern – sollen Vielfalt zum Verschwinden bringen. Eindeutigkeit und Uniformität statt Mehrdeutigkeit und Kommunikation: Das ist das bedenkliche Programm der Turmbau-Gesellschaft. In dieser Interpretation erzählt die alte Geschichte davon, wie Gott das imperiale Vereinheitlichungsprojekt scheitern lässt. Es wird Raum geschaffen für eine Vielzahl von Völkern und Kulturen. Dass Gott Sprachen verwirrt und Menschen zerstreut hat, bedeutet so göttliche Befreiung aus uniformer Einheit zu lebendiger Vielgestaltigkeit. Aus der einen Sprache wird das Gemenge vielfacher Bedeutungen.

Die Pfingstgeschichte schildert die Gemeinschaft und Einheit der Christengemeinde in sprachlicher und kultureller Vielfalt als Früchte der begeisternden Gaben Gottes. Die Kirche ist so von ihren Anfängen an auf Vielfalt hin angelegt und immer neu dazu herausgefordert. Kommunikation geschieht in unterschiedlichen Sprachen auf vielfältige Weise – jede und jeder hört und versteht in der eigenen Sprache.

Auf dem sogenannten Apostelkonzil im Jahr 48/49 in Jerusalem wurde darum gerungen, dass der Glaube an Christus jüdisch-christliche und heidenchristliche Ausprägungen haben kann, also nicht auf eine bestimmte Kultur festgelegt ist, sondern wesentlich von der Vielgestaltigkeit lebt. In Christus sind die Unterschiede *aufgehoben* im doppelten Wortsinn: Hier ist nicht Jude noch Grieche, hier ist nicht Sklave noch Freier, hier ist nicht Mann noch Frau; denn ihr seid allesamt einer in Christus Jesus (Gal 3,28). Gott macht trotz aller Unterschiede keinen Unterschied im Ansehen der Person. So schützt und bewahrt er die kulturelle Vielfalt und die Unverwechselbarkeit jeder einzelnen Person und ihrer Geschichte.

Die Kirche legt Zeugnis von ihrer göttlichen Bestimmung ab, indem sie sich entschieden und erkennbar an der Gestaltung des Zusammenlebens in der offenen Gesellschaft beteiligt. Gemeinsamkeiten fördern, Unterschiede bewältigen – das ist der Schlüssel zum gesellschaftlichen Zusammenhalt.

42 Nach Enrique Dussel: Herrschaft und Befreiung, Freiburg/Schweiz 1985, 27 f.

43 Siehe Christoph Uehlinger, Weltreich und „eine Rede“, Eine neue Deutung der so genannten Turmbauerzählung (Gen 11,1-9), OBO 101, Göttingen 1990 und Jürgen Ebach, „Wir sind ein Volk“. Die Erzählung vom „Turmbau zu Babel“, in: G. Collet (Hg.), Weltdorf Babel. Globalisierung als theologische Herausforderung, Münster 2001, 20-43.

Voraussetzung für das bewusste Mitwirken am gesellschaftlichen Zusammenhalt ist die Überprüfung der eigenen Perspektive. Nicht immer ist es hilfreich, die eigene kulturelle Herkunft als absoluten Bezugspunkt zu nehmen, zumal die deutsche Kultur gar nicht in sich homogen ist. Einheimische und neu Eingewanderte, Christinnen und Christen, Musliminnen und Muslime sowie Flüchtlinge sind gleichermaßen Teil der Gesellschaft. Diese Einsicht gilt es auch zugunsten eines inkludierenden Sprachgebrauchs umzusetzen, indem separierende Wendungen in der Bedeutung von „wir“ und „die anderen“ kritisch hinterfragt werden.

Sowohl Kirchengemeinden als auch übergemeindliche kirchliche Einrichtungen, Landeskirchen und die EKD sehen jede Person in universaler Perspektive als Trägerin unveräußerlicher Menschenrechte und zugleich in partikularer Perspektive als Subjekt ihrer eigenen Lebensführung, die ein legitimes Interesse daran hat, dass ihr Leben gelingt. Diese Doppelperspektive versuchen sie im Alltag umzusetzen. Gleichzeitig bietet die plurale Gesellschaft zahlreiche ethnisch, kulturell und religiös geprägte Orientierungen. Kirche erkennt diese Vielfalt an und bringt ihre eigenen Vorstellungen und Erfahrungen eines christlichen Lebens ins Gespräch ein. Sie verhält sich wachsam, wenn bestimmten Bevölkerungsgruppen die Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben vorenthalten wird. Sie tritt gegen Ausgrenzung und Diskriminierung ein. Zugleich ist sie sensibel für die Bedürfnisse nach Selbstvergewisserung und Geborgenheit in der Gemeinschaft. Wenn bestimmte Überzeugungen oder Praktiken der Menschenwürde und den Menschenrechten widersprechen, setzt sie sich für die Opfer ein und bezieht Position.

Diese christliche Überzeugung gilt es immer wieder neu in die heutige Realität einer pluralen Einwanderungsgesellschaft zu übersetzen.

Schlüsselbegriff Integration

Mit ihrem breit angelegten Nationalen Integrationsplan von 2007 und dem ein Jahr später vorgelegten Fortschrittsbericht hat die Bundesregierung unmissverständlich deutlich gemacht, dass sie Integration als umfassende gesellschaftspolitische Aufgabe betrachtet.

Was jedoch unter Integration genau zu verstehen ist, und welche Erwartungen an wen gerichtet werden, ist nicht immer klar definiert. In der Fachdiskussion wird darunter ein wechselseitiger Prozess zwischen Gesellschaft und Individuen verstanden, der die Herstellung von gleichen Chancen und vollen Zugang zu den gesellschaftlichen Gütern und Diensten zum Ziel hat. In dieser Bedeutung ist der Begriff synonym mit dem Begriffspaar Partizipation und Inklusion (Einbeziehung) zu verstehen. Der Ansatz findet sich ebenfalls in den elf „Gemeinsamen Grundprinzipien für die Politik der Integration von Einwandererinnen und Einwanderern in der Europäischen Union“.⁴⁴

44 Europäischer Rat, Gemeinsame Grundprinzipien für die Politik der Integration von Einwanderern in der Europäischen Union, Brüssel, 2004.

In seinem Beitrag „Zusammenleben gestalten“⁴⁵ aus dem Jahr 2002 stellte der Rat der EKD fest: „Dem Begriff ‚Integration‘ kommt (...) in der gegenwärtigen Diskussion eine Schlüsselrolle zu. Integration ist ein kontinuierlicher Prozess. Sein Ziel ist die gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe. Dieser Prozess schließt für die Hinzukommenden die Übernahme von Rechten und Pflichten der aufnehmenden Gesellschaft ein.“

Es wird von Zuwandernden insbesondere erwartet, dass sie Deutsch lernen, da die Kenntnis der Verkehrssprache eine wesentliche Voraussetzung für den Zugang zu fast allen gesellschaftlichen Bereichen darstellt.

Ein gelingender Integrationsprozess ist immer auf Wechselseitigkeit angelegt.⁴⁶ Integration braucht Begegnungsgeschichten. In einem kontinuierlichen wechselseitigen Geschehen gilt es, durch gegenseitige Auseinandersetzung, durch Kennenlernen und Annäherung, das Feststellen von Unterschieden und Gemeinsamkeiten und die Übernahme gemeinsamer Verantwortung das Zusammenleben zu gestalten. Ein solcher kontinuierlicher Prozess zielt also gerade nicht auf vollständige Assimilation der Zugewanderten unter Aufgabe der eigenen kulturellen Identität.

Den Gedanken der Wechselseitigkeit greift der Rat der EKD auch in der Handreichung „Klarheit und gute Nachbarschaft – Christen und Muslime in Deutschland“ auf, hier nicht auf die Einwanderung, sondern auf das Zusammenleben der Religionen bezogen: „Hier gibt es viele Gelegenheiten zum Dialog und zur Einübung von wechselseitiger Toleranz und Kompromissbereitschaft. In dem gleichen Maße, in dem von Muslimen verlangt werden kann, dass sie offen sind, die kulturelle, religiöse, politische und rechtliche Prägung in Deutschland zu verstehen, darf auch von den nicht-muslimischen Gesprächspartnern erwartet werden, dass sie bereit und interessiert sind, die Fragen, Irritationen und die Kritik von Menschen anderer Prägung zu hören und zu bedenken. „Die Anerkennung und Respektierung anderer Überzeugungen ist die unabdingbare Voraussetzung für diese Wechselseitigkeit.“⁴⁷

Vor Ort scheint Integration leichter zu gelingen als gesamtgesellschaftlich und politisch. Die jüngste Forschung zeigt: Die Bezüge zum Gemeinwesen, in dem Eingewanderte leben, sind in der Regel sehr stark. Im Vergleich zu anderen Einwanderungsländern scheint die lokale Bindung, die Identifikation mit einer Stadt oder einem Stadtteil, bei in Deutschland lebenden Eingewanderten besonders stark ausgeprägt zu sein. Kommunale Integrationspolitik kann und sollte sich diese Fakten zunutze machen. Dies ist ein wichtiger Anknüpfungspunkt auch für alle Kirchen-

45 Zusammenleben gestalten, EKD-Texte 76, Hannover 2002, S.16

46 Zusammenleben gestalten a.a.O., S.16

47 Klarheit und gute Nachbarschaft a.a.O., S.50

gemeinden, die nicht nur die Kerngemeinde, sondern den Sozialraum im Blick haben. Der Prozess der Integration in diesem Sinne ist Voraussetzung für ein Gefühl von Beheimatung.

Inklusion und Partizipation

Inklusion oder Einbeziehung verlangen, jeden Menschen in seiner Individualität zu akzeptieren und ihm die Möglichkeit zu geben, in vollem Umfang an der Gesellschaft teilzuhaben. Unterschiede werden zwar bewusst wahrgenommen, aber nicht in Frage gestellt. Es ist eine gesellschaftspolitische Aufgabe, Strukturen zu schaffen, so dass Personen im Blick auf ihr Herkommen und ihre Zugehörigkeit zu einer Ethnie wie alle anderen auch auf die ihnen eigene Art wertvolle Leistungen einbringen können. Es sind Rahmenbedingungen zu schaffen, die das menschliche Grundbedürfnis nach Sicherheit erfüllen und den Zugang zu öffentlichen Einrichtungen gewährleisten – bei der Bildung, dem Arbeitsmarkt, der Gesundheitsversorgung und dem Netz der sozialen Sicherung. Dieses Verständnis kommt auch im Nationalen Integrationsplan zum Ausdruck.

Der Begriff Inklusion wird gruppenübergreifend verwendet. Zentrale Bedeutung hat er in der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen. Aber auch auf europäischer Ebene wird der Begriff Inklusion benutzt: in den Bereichen Arbeitsmarkt, Armutsbekämpfung und bei den „Gemeinsamen Grundprinzipien für die Politik der Integration von Einwandererinnen und Einwanderern“. Die Denkschrift des Rates der EKD zur Armut in Deutschland⁴⁸ beschreibt Inklusionsprobleme als Phänomene relativer Armut in einer reichen Gesellschaft und analysiert sie unter dem Leitgedanken der Teilhabegerechtigkeit. Zu beobachten ist eine Spaltung der Bevölkerung in Gewinner und Verlierer in den Bereichen Bildung und Soziales.

Diese Spaltung wird von ausländerrechtlichen Implikationen und Tendenzen ethnisch bedingter Ausgrenzungen zum Teil überlagert und verschärft: Gewinner gibt es sowohl bei den Eingewanderten wie Verlierer unter den Einheimischen. Eingewanderte sind jedoch von den negativen Folgen dieser Spaltung besonders häufig betroffen.

Die EKD hat sich deutlich positioniert, indem sie auf die Verpflichtung des Gemeinwesens hinweist, Partizipation und gerechte Teilhabe – „umfassende Beteiligung aller an Bildung und Ausbildung sowie an den wirtschaftlichen, sozialen und solidarischen Prozessen der Gesellschaft“⁴⁹ – zu ermöglichen und das Armutsrisiko aller

48 Kirchenamt der EKD, Gerechte Teilhabe – Befähigung zu Eigenverantwortung und Solidarität. Eine Denkschrift des Rates der EKD zur Armut in Deutschland, Gütersloh, Juli 2006.

49 Gerechte Teilhabe, Befähigung zu Eigenverantwortung und Solidarität. Eine Denkschrift des Rates der EKD zur Armut in Deutschland, Gütersloh 2006, S. 11f.

gefährdeten Gruppen zu reduzieren. Insbesondere im Bildungsbereich besteht hier vor dem Hintergrund der Einwanderungsgesellschaft dringender Handlungsbedarf.⁵⁰

Der Begriff Partizipation bezeichnet darüber hinaus die Einbindung von Personen in Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse. Die Beteiligung kann verschiedene Formen annehmen, zum Beispiel als Bürgerbeteiligung, in einem Interessenverband oder einer politischen Partei. Das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes mitzuwirken, gehört zu den Menschenrechten.⁵¹

Mehr als vier Millionen Drittstaatenangehörige sind von der Teilnahme an Wahlen ausgeschlossen und dadurch in ihrer Mitwirkung an Willensbildung und Entscheidungen behindert. Um eine größere Deckung von Staatsvolk und Wohnbevölkerung zu erreichen, sollte der Erwerb der Staatsangehörigkeit erleichtert werden. Darüber hinaus ist die Vertretung von Menschen mit Migrationshintergrund in öffentlichen und privaten Einrichtungen in verantwortlichen Positionen zu gering und muss verbessert werden.

Der Zweite Freiwilligensurvey der Bundesregierung zeigt, dass Eingewanderte mehrheitlich bürgerschaftlich aktiv sind und hinsichtlich ihrer Gruppen- und Vereinsmitgliedschaften nur geringfügig unter den Vergleichszahlen für Einheimische liegen. „Bestimmt“ oder „eventuell“ bereit zu freiwilligem Engagement sind unter den Nicht-Aktiven sogar mehr Eingewanderte als Nicht-Eingewanderte.⁵²

50 vgl. Zusammenleben gestalten, a.a.O., S. 16; vgl. Gerechte Teilhabe, a.a.O., S. 36; S. 63f.

51 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Art. 21, Abs. 1.

52 Deutscher Bundestag, Siebter Bericht über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland, Drucksache 16/7600, Seite 87. – Auch verschiedene Schichten von Einheimischen sind nicht überall repräsentativ vertreten.

III. Gesellschaftspolitische Aufgaben

Menschenrechte als handlungsleitende Norm

Die Menschenrechte sind in völkerrechtlichen Verträgen der Vereinten Nationen und des Europarates verankert. Für Flüchtlinge ist die Genfer Flüchtlingskonvention einschlägig. Diese Rechte sind handlungsleitende Norm kirchlicher Arbeit im Einsatz für Migrantinnen und Migranten sowie für Flüchtlinge.

Migranten und Migrantinnen bzw. Schutzsuchende haben nicht das Recht, in einen bestimmten Staat, beispielsweise der EU, einzureisen; die Mitgliedstaaten haben sich die politische Steuerung von Einwanderung vorbehalten. An den Grenzen Europas und auf hoher See ist Schutzsuchenden jedoch Zugang zu einem Asylverfahren zu gewähren.⁵³ Dies gilt auch, wenn Menschen in die EU – legal oder illegal – eingereist sind. Aufgrund der Dublin II Verordnung der EU ist der Staat, der die Einreise veranlasst oder nicht verhindert hat, zur Prüfung des Asylantrages verpflichtet. Allerdings haben Schutzsuchende nicht in jedem EU-Mitgliedstaat die gleichen Chancen, als Flüchtlinge anerkannt zu werden. Angesichts der gemeinschaftlichen Verpflichtung der EU, das Recht auf Asyl zu gewährleisten, und der Zuständigkeitsregelung durch die Dublin II Verordnung sind diese Unterschiede in der Anerkennungspraxis von Flüchtlingen nicht hinnehmbar. Die Kirchen in Europa setzen sich dafür ein, dass der notwendige Prozess zur Angleichung der Asylsysteme der Mitgliedstaaten nicht zu Lasten der Schutzbedürftigen geht. Die EU-Staaten, die an den Grenzen zur Aufnahme und Prüfung verpflichtet sind, brauchen aber auch die Unterstützung der anderen Mitgliedstaaten.

Der Zugang zu menschenrechtlich verbrieften Rechtspositionen steht Menschen unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus zu. Dies muss sich in den Gesetzen und der Verwaltungspraxis in Deutschland niederschlagen.⁵⁴

53 Schutzbedürftige dürfen nicht in Staaten ab- oder zurückgeschoben werden, in denen ihnen Folter, unmenschliche Behandlung oder aber die weitere Abschiebung in ihr Herkunftsland droht (so genanntes „Refoulement-Verbot“). Zur Gültigkeit des Refoulement-Verbotes auf hoher See vgl.: Weinzierl; Ruth/Lisson, Urszula, DIMR: Grenzschutz und Menschenrechte, eine europarechtliche und seerechtliche Studie, Oktober 2007, S. 15; Fischer-Lescano, Andreas/Löhr, Tillmann: Rechtsgutachten Menschen- und flüchtlingsrechtliche Anforderungen an Maßnahmen der Grenzkontrolle auf See, September 2007, S. 23ff.

54 2002 hatte die EKD festgestellt, dass institutionelle und rechtliche Formen der Diskriminierung zu beseitigen sind. Vgl. EKD Texte 76, Ziff. 37. Zu berücksichtigen sind unter anderem die abschließenden Bemerkungen des Antirassismusausschusses der Vereinten Nationen zu den deutschen Staatenberichten, die Länderberichte der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz und Veröffentlichungen des Deutschen Instituts für Menschenrechte. Vgl. Vereinte Nationen, Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, Dreiundsiebzigste Tagung, Prüfung der von den Vertragsstaaten nach Artikel 9 des Übereinkommens vorgelegten Berichte, Schlussbemerkungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung zu Deutschland, Genf 15. August 2008, <http://files.institut-fuer-menschenrechte.de/665/cerd2008conclbdsdt.pdf> (Abgerufen 8. Juni 2009); sowie: European Commission against Racism and Intolerance (Ecri), Ecri Report on Germany, Straßburg, 26. Mai 2009, Cri(2009)19, <http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/ecri/country-by-country/germany/deu-cbc-lv-2009-019-eng.pdf> (Abgerufen 8. Juni 2009). Die darin enthaltenen Empfehlungen legen nahe, die Analyse von rassistischer Diskriminierung nicht auf den politischen Rechtsextremismus zu verengen. In einer Rassismusberichterstattung, die nicht nur Einzelfälle rassistischer Gewalt, sondern auch Mechanismen der Zuschreibung von Vorurteilen und existierende Strukturen institutioneller Diskriminierung benennt, bedarf es der unabhängigen, wissenschaftlich gestützten Bestandsaufnahme und der Identifikation von besonders durch Diskriminierung gefährdeten Gruppen.

Wege in die Europäische Union

Die Weltkommission für Migration formulierte: „Frauen, Männer und Kinder sollten in ihrem Herkunftsland ihr Potenzial ausschöpfen, ihre Bedürfnisse erfüllen, ihre Menschenrechte wahrnehmen und ihre Ziele verwirklichen können. Sie sollten nur auf Grund ihrer freien Wahl und persönlichen Entscheidung abwandern und nicht, weil sie dazu gezwungen sind. Frauen und Männern, die auswandern und in den globalen Arbeitsmarkt eintreten, sollte es ermöglicht werden, dies auf sichere und legale Weise zu tun, und weil sie und ihre Fähigkeiten von den Aufnahmestaaten und -gesellschaften geschätzt und gebraucht werden.“⁵⁵

Diese Voraussetzungen bieten sich Migranten und Migrantinnen aber gerade nicht: legale Möglichkeiten, in den Arbeitsmarkt der einzelnen EU Mitgliedstaaten einzutreten, sind kaum vorhanden. Auch Schutzsuchenden stehen nur ausnahmsweise legale Wege der Einreise in die EU offen.⁵⁶ In ihrem Gemeinsamen Wort zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht warnten die Kirchen vor einer Politik der Abwehr und Abschottung, die einer positiven Haltung gegenüber der Grundgegebenheit von Migration entgegensteht.⁵⁷ Die Maßnahmen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten zum Schutz der Außengrenzen verstärken die Politik der Abschottung jedoch weiter. 2005 trat nach anhaltender und kontroverser Diskussion das Zuwanderungsgesetz in Kraft, dessen vorrangiges Ziel die Steuerung und Begrenzung von Einwanderung ist.

Die Erfahrungen seit Veröffentlichung des Gemeinsamen Wortes im Jahr 1997 bestätigen, dass politisch nicht erwünschte Wanderung über internationale Grenzen weder nachhaltig unterbunden noch durch Abschiebungen rückgängig gemacht werden kann. Die Grenzschutzmaßnahmen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedsstaaten haben daran nichts geändert. Der „Normalfall Migration“ kann und darf von der Politik nicht zum Ausnahmefall degradiert werden. Die europäische Grenzschutzpolitik muss stattdessen den menschenrechtlichen Anforderungen gerecht werden und Schutzbedürftigen Zugang zu einem fairen und effektiven Verfahren ermöglichen.

Die Evangelische Kirche in Deutschland setzt sich für die Schaffung legaler Einwanderungsmöglichkeiten in die Europäische Union ein. Wirtschaftsverbände und Gewerkschaften haben wiederholt die Einrichtung eines Punktesystems angeregt. Dabei müssen jedoch humanitäre Belange berücksichtigt werden. Das internatio-

55 Weltmigrationskommission, S. 4

56 Eine Ausnahme bieten beispielsweise die Resettlementprogramme einzelner Mitgliedstaaten. Auch die Ad-hoc Aufnahme bestimmter Flüchtlingsgruppen in die Bundesrepublik Deutschland wie die Aufnahme vietnamesischer Boatpeople in den 80er Jahren oder die Aufnahme der 2500 irakischen Flüchtlinge auf Grund der Aufnahmeanordnung vom 5. Dezember 2008 stellt eine solche Ausnahme dar.

57 Gemeinsames Wort, Ziff. 139.

nale Flüchtlingsrecht und das Recht auf Familiennachzug dürfen dadurch nicht unterlaufen werden. Deutschland sollte die Wanderarbeitnehmerkonvention der Vereinten Nationen ratifizieren.

In der Europäischen Union werden seit einiger Zeit Modelle zirkulärer Migration diskutiert. Der Begriff erfreut sich aufgrund seiner relativen Unbestimmtheit einer gewissen Beliebtheit in der politischen Debatte.⁵⁸ Nach Auffassung der Europäischen Kommission kann zirkuläre Migration definiert werden „als eine Form der Migration, die so gesteuert wird, dass sie einen gewissen Grad an legaler Mobilität (hin und zurück) zwischen zwei Ländern zulässt.“⁵⁹ Bei der konkreten Ausgestaltung eines Konzeptes zur zirkulären Migration sind die Fehler, die zuvor beim so genannten „Gastarbeitermodell“ unterlaufen waren, zu vermeiden.⁶⁰

Unterschiede im Aufenthaltsstatus

Die Eingewanderten sind gegenwärtig mit sehr unterschiedlichen Rechten ausgestattet. Da sind zum Einen (Spät-)Aussiedlerinnen und -aussiedler, die von Anfang an Deutsche sind, zum anderen Unionsbürger, deren Rechtsstatus in vielem dem der deutschen Staatsangehörigen entspricht, weiterhin in entscheidenden Bereichen an Unionsbürger rechtlich angenäherte (assoziationsrechtlich privilegierte) türkische Staatsangehörige sowie anerkannte Flüchtlinge, deren Status wiederum je nach Anerkennungsgrund differiert. Stark eingeschränkte Rechtsansprüche beispielsweise im Sozialrecht haben Schutzsuchende im Asylverfahren.⁶¹

Menschen ohne Aufenthaltspapiere

Menschen, die keinen Aufenthaltstitel und keine Duldung innehaben, sind ungeachtet dessen Teil der (Wohn-)Bevölkerung Deutschlands. Sie sind – unabhängig von ihrem fehlenden Aufenthaltsstatus – Träger von Menschenrechten. Ihnen steht das Recht auf Zugang zu Bildungseinrichtungen, zu Gesundheitsversorgung sowie zur Gerichtsbarkeit zu, wenn sie etwa Lohn für geleistete Arbeit einklagen möchten. Die Evangelische Kirche in Deutschland hat 2006 eine Orientierungshilfe mit Leitsätzen für kirchliches Handeln und Hinweisen für Kirchengemeinden erstellt.⁶²

58 Zur „Flexibilität“ dieses Begriffes: Steffen Angenendt, Zirkuläre Migration. Ein tragfähiges migrationspolitisches Konzept? SWP-Aktuell 27 (April 2007) S. 2f.

59 Zirkuläre Migration und Mobilitätspartnerschaften zwischen der Europäischen Union und Drittstaaten, KOM (2007), 248 endg. S. 9.

60 Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat für die Ausgestaltung Kriterien erarbeitet: Deutsches Institut für Menschenrechte, Policy Paper Nr. 7, Temporäre Arbeitsmigration in die Europäische Union. Menschenrechtliche Anforderungen. Berlin 2007; siehe auch Kommentar christlicher Organisationen zu den Vorschlägen der Europäischen Kommission im Bereich legaler Migration, Brüssel, Oktober 2008.

61 Die EKD und das Diakonische Werk haben bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass der generelle Ausschluss bestimmter Personengruppen aus dem Anwendungsbereich der Sozialgesetzbücher nicht gerechtfertigt ist. Vgl. zuletzt die Stellungnahme anlässlich der öffentlichen Anhörung vor dem Ausschuss Arbeit und Soziales am 5. Mai 2009 zum Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes (www.ekd.de/bevollmaechtigter/stellungnahmen/63907.html) sowie EKD-Texte 76, S. 21.

62 Kirchenamt der EKD, Zum Umgang mit Menschen ohne Aufenthaltspapiere. Eine Orientierungshilfe des Rates der EKD. EKD-Texte 85, Hannover 2006.

Darin betont sie, dass sie illegalen Aufenthalt weder fördern noch stabilisieren will. Menschen ohne Aufenthaltspapiere sollte aber ein verlässliches Netz von Hilfeangeboten zur Verfügung stehen. Sie benötigen kirchliche Unterstützung dabei, eine tragfähige Zukunftsperspektive zu entwickeln. Das kann durch das Aufzeigen eines Weges aus der aufenthaltsrechtlichen Illegalität geschehen – Alternativen sind die Rückkehr in das Herkunftsland oder Weiterwanderung.

Der Einsatz der Kirche erfolgt im Rahmen ihres Selbstbestimmungsrechts. Die EKD versteht dieses Engagement als subsidiäres Handeln, insofern die Unterstützung von Menschen in Not zu dem genuinen kirchlichen Auftrag innerhalb der Rechts- und Sozialordnung gehört.

Die gesetzlichen Übermittlungspflichten des Aufenthaltsgesetzes sollten im Gesetz und in der Verwaltungspraxis so weit eingeschränkt werden, wie es für die Wahrnehmung der sozialen Rechte im Bereich der Gesundheitsversorgung, der Bildung und im Zusammenhang mit der gerichtlichen Durchsetzung von Ansprüchen auf Entlohnung für geleistete Arbeit notwendig ist.

Flucht und Asyl

Mit der Aufnahme von geschlechtsspezifischen und nichtstaatlichen Verfolgungsgründen in das Aufenthaltsgesetz ist eine Forderung der EKD erfüllt worden. Mittlerweile sind in einigen Bereichen – wie bei der Frage, ob einem Schutzbedürftigen in seinem Herkunftsland eine interne Fluchtalternative zur Verfügung steht oder bei der Behandlung von Bürgerkriegsflüchtlingen und Kriegsdienstverweigerern im Asylverfahren – Verbesserungen durch die Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben oder durch eine veränderte Rechtsprechung zu verzeichnen. Punktuell – insbesondere beim Schutz vor religiöser Verfolgung, bei asylverfahrensrechtlichen Fragen wie der Bestimmung der Nachfluchtgründe oder den Verfahrensbesonderheiten des Flughafenverfahrens, bei einigen sozialen Rechten, die aus der Zuerkennung von subsidiärem Schutz folgen, bei den Voraussetzungen für einen Widerruf und den Formulierungen der Ausschlussgründe – bleiben die deutsche Gesetzeslage, die Verwaltungsrechtsprechung⁶³ und die Verwaltungspraxis jedoch nach wie vor hinter völkerrechtlichen und zum Teil europarechtlichen Vorgaben zurück.

So wird bei der Überprüfung der Verletzung des Menschenrechts auf Religionsfreiheit bei einer Verfolgung aus religiösen Gründen der Schutzbereich von den Behörden entgegen der Formulierung der europäischen Qualifikationsrichtlinie (2004/83/EG) einschränkend ausgelegt. Ein Schutzbedürfnis wird nach der deutschen Verwaltungspraxis zwar nicht mehr wie bisher abgelehnt, wenn der Gläubige

63 Vgl. dazu z.B. Roland Bank, Friederike Volz: Flüchtlingsschutz auf dem Prüfstand, Beilagen zum Asylmagazin 10/2008 und 12/2008.

seine religiöse Überzeugung abseits der Öffentlichkeit, in persönlicher Gemeinschaft mit anderen Gläubigen dort, wo man sich nach Treu und Glauben unter sich weiß, leben kann.⁶⁴ Diese Reduzierung auf ein so genanntes religiöses Existenzminimum haben die Kirchen als Widerspruch zur Genfer Flüchtlingskonvention und zur Qualifikationsrichtlinie kritisiert. Dennoch überprüfen die Behörden immer noch, ob eine öffentliche Religionsausübung zu den unabdingbaren Elementen einer Religion zu zählen ist. Dabei werden vergleichbare Kriterien zu denjenigen herangezogen, die bislang für die Feststellung des religiösen Existenzminimums maßgeblich waren.⁶⁵

Die EKD setzt sich u.a. zusammen mit der Diakonie seit geraumer Zeit für die Einrichtung eines Resettlement-Programms in Deutschland ein, über das jährlich eine festgelegte Anzahl besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge, die bereits aus ihrem Herkunftsland geflohen sind, in Deutschland Aufnahme finden könnten. Die Auswahl sollte nach UNHCR-Kriterien erfolgen und solche Flüchtlinge berücksichtigen, die auf absehbare Zeit nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, aber im Erstaufnahmestaat nicht sicher sind oder keine Integrationsperspektive haben.⁶⁶ Die EKD hat die Entscheidung der Bundesregierung, 2500 besonders schutzbedürftige irakische Flüchtlinge nach Resettlement-Kriterien aus Syrien und Jordanien aufzunehmen, sehr begrüßt. Die Erfahrungen dieser humanitären Aufnahme und die dafür etablierten Strukturen sollten für die Errichtung eines jährlichen Resettlement-Programms mit einer festgelegten Quote genutzt werden.

Humanitär begründete Aufenthalte

Mit dem Zuwanderungsgesetz wurde eine gesetzliche Grundlage für die Errichtung von Härtefallkommissionen in den Ländern geschaffen, von der mittlerweile alle Bundesländer Gebrauch gemacht haben. Eine gesetzliche Bleiberechtsregelung fehlte zwar – der Bundestag nahm aber Regelungen im Bereich der humanitären Aufenthaltsrechte in das Gesetz auf, die den Behörden die Überführung von Menschen mit einer Kettenduldung in einen gesicherten Aufenthaltsstatus ermöglichen sollten. Die restriktive Handhabung dieser Tatbestände in einigen Bundesländern verhinderte eine flächendeckende Verbesserung der Situation von Menschen mit Kettenduldungen.⁶⁷ Erst das Richtlinienumsetzungsgesetz⁶⁸ eröffne-

64 BVerwG, Urteil vom 20.1.2004 – 1 C 9.03.

65 Vgl. Hinweise des Bundesministeriums des Innern zur Anwendung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes vom 13. Oktober 2006, S. 9.

66 Vgl. den Beschluss zum europäischen Flüchtlingsschutz auf der 6. Tagung der 10. EKD Synode vom November 2007 sowie den Beschluss zur Verantwortung Europas für die Aufnahme von irakischen Flüchtlingen auf der 7. Tagung der 10. EKD-Synode vom November 2008.

67 Vgl. Anlagenband II zum Evaluierungsbericht des Bundesministeriums des Innern sowie die gemeinsame Stellungnahme vom Bevollmächtigten des Rates der EKD und dem Leiter des Katholischen Büros zur Evaluierung des Zuwanderungsgesetzes vom 28. März 2006 unter: http://www.ekd.de/bevollmaechtigter/stellungnahmen/060328_st_evaluierung_zuwanderungsgesetz.html.

68 Die Innenministerkonferenz traf im November 2006 eine Vorläuferregelung.

te einem Teil der langjährig Geduldeten eine Aufenthaltsperspektive und griff damit eine langjährige Forderung der EKD auf. Geduldete mussten bei der Erteilung des Aufenthaltstitels nicht sofort nachweisen, ihren Lebensunterhalt eigenständig sichern zu können. Stattdessen wurde ihnen eine Frist von bis zu zwei Jahren eingeräumt, die zum 31. Dezember 2009 ausläuft. Angesichts des über viele Jahre fehlenden bzw. lediglich eingeschränkten Zugangs zum Arbeitsmarkt hätte die Regelung andernfalls nicht zu einer unmittelbaren Verbesserung der Situation der Betroffenen geführt. Alten und kranken Menschen wurde keine Chance auf ein eigenständiges Bleiberecht eingeräumt.

Vom Bleiberechtsbeschluss der Innenministerkonferenz und der gesetzlichen Altfallregelung haben zum 28. Februar 2009 etwas über 38.300 Personen Gebrauch machen können. Diese vorläufige Bilanz der gesetzlichen Altfallregelung macht deutlich, dass von den ca. 100.000 Menschen, die Ende 2006 seit mindestens sechs Jahren mit einer Duldung in Deutschland lebten, noch nicht einmal die Hälfte eine vorläufige Aufenthaltsgenehmigung erhalten haben. Lediglich rund 7.400 von ihnen wurde eine über den 31.12.2009 hinaus gesicherte Aufenthaltserlaubnis erteilt, die den Rückfall in den prekären Status der Duldung verhindert. Viele Inhaber eines Titels auf Probe werden – auch vor dem Hintergrund der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklung – voraussichtlich kein ausreichendes Einkommen vorweisen können. Beratungsstellen berichten, dass viele ihre Arbeitsverhältnisse mittlerweile wieder verloren haben. Zum Teil hängt das mit dem Verlust ihrer vorherigen beruflichen Fähigkeiten zusammen, die Folge des bisher fehlenden oder nur eingeschränkten Arbeitsmarktzugangs von Geduldeten war. Zum Teil wird die ansteigende Arbeitslosigkeit im Niedriglohnsektor als Auswirkung der Weltwirtschaftskrise auf dem Arbeitsmarkt gewertet. Darüber hinaus leben in Deutschland weiterhin über 94.000 Menschen mit einer Duldung, davon rund 59.000 seit mehr als sechs Jahren. Auch für sie muss eine angemessene Lösung gefunden werden. Das Aufenthaltsgesetz sollte deshalb um eine Regelung ergänzt werden, die Menschen, die in Deutschland integriert sind und denen eine Rückkehr in ihr Herkunftsland deshalb nicht zugemutet werden kann, ermöglicht, eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten.⁶⁹ Dies könnte durch die Streichung des festen Stichtags für die Einreise geschehen; die Altfallregelung würde dann Menschen, die eine Voraufenthaltsdauer bei Vorliegen weiterer Integrationskriterien vorweisen können, eine fortlaufende Bleibereichtperspektive eröffnen.

69 Vgl. Aufruf von Präses Alfred Buß, Vorsitzender der Kommission für Migration und Integration der EKD, und Weihbischof Dr. Johannes Voß, Vorsitzender der Migrationskommission der DBK: „Altfallregelung muss Bleiberecht dauerhaft sichern“ vom 11. Mai 2009 unter: http://www.ekd.de/presse/pm108_2009_buss_voss_bleiberecht.html.

Rechtliche Gleichstellung – Diskriminierung abbauen und Partizipation ermöglichen

Die Kirchen kritisieren seit geraumer Zeit die ordnungs- und sicherheitspolitische Ausrichtung des Ausländerrechts. Bereits 1997 mahnten beide Kirchen an, das Ausländerrecht aus dem Bereich des Polizeirechts zu lösen. „Es geht nicht an, Ausländer maßgeblich aus der Perspektive der Gefährdung der persönlichen Sicherheit und Ordnung zu betrachten, ihre persönlichen Bedürfnisse dem staatlichen Interesse der Gefahrenabwehr unterzuordnen und damit den Schutz ihrer personalen Würde hintan zu stellen.“⁷⁰ Durch das Zuwanderungsgesetz 2005 wurden zwar erstmals Regelungen zum Komplex Integration in das Gesetz aufgenommen. Auch andere Verbesserungen wie die Aufnahme geschlechtsspezifischer und nichtstaatlicher Verfolgung oder der ausdrückliche Bezug auf die Genfer Flüchtlingskonvention wurden eingeführt. Dennoch ist weder durch das Zuwanderungsgesetz noch durch das Richtlinienumsetzungsgesetz 2007 eine grundsätzliche Abkehr von einer vorwiegend auf Abwehr von Zuwanderung ausgerichteten Ausländergesetzgebung erfolgt.

Im Nationalen Integrationsplan fehlt die Perspektive der rechtlichen Gleichstellung. Erst anlässlich des Fortschrittsberichts der Bundesregierung zum Nationalen Integrationsplan am 6. November 2008 kündigte die Beauftragte der Bundesregierung für Integration, Migration und Flüchtlinge, Staatsministerin Böhmer, an, auch rechtliche Aspekte in die Diskussion mit einzubeziehen. Bereits 2002 erachtete es die EKD als erforderlich, die gesetzlichen Bestimmungen für Ausländer und Ausländerinnen zu überprüfen, um Sonderwelten der rechtlichen Ausgrenzung zu verhindern.⁷¹ Teile der Bevölkerung dürfen nicht einem Ordnungsrecht unterliegen, das durch Sanktionsdrohungen geprägt ist und vorrangig dem Erhalt der Sicherheit dient. Vielmehr müssen Eingewanderte als Träger von Rechten akzeptiert werden, denen man ein selbstbestimmtes Leben ermöglicht und zutraut. Dazu ist ein auf Inklusion und Partizipation ausgerichtetes Ausländerrecht zu entwickeln.

Staatsangehörigkeit

Eingebürgerte verfügen – anders als Ausländer mit lediglich verfestigtem Aufenthaltsrecht – über die vollen Bürgerrechte mit allen Partizipationsmöglichkeiten. Erst der Status als Deutscher bietet umfassende Aufenthaltssicherheit. Die Ergänzung des vor 2000 geltenden Abstammungsprinzips im Staatsangehörigkeitsrecht um das Territorialprinzip entsprach einer Forderung der EKD.⁷² Im Bereich der Einbürgerungen auf Antrag zeigte sich jedoch schon 2002, dass der erwünschte An-

70 Gemeinsames Wort, Ziffer 177. Diese Position wurde von der EKD 2002 in „Zuwanderung gestalten“, EKD-Texte 76, weiter ausgebaut.

71 EKD-Texte 76, Ziff. 36, S. 20.

72 Gemeinsames Wort, Ziffer 183, sowie Beschlüsse der EKD-Synoden Osnabrück 1993 und Wetzlar 1997.

stieg der Einbürgerungszahlen nicht erreicht wurde.⁷³ Dieser Eindruck hat sich seither bestätigt. Die Einbürgerungszahlen sanken von zunächst etwa 187.000 im Jahr 2000 auf 113.000 im Jahr 2007. 2008 fielen die Zahlen um weitere 15 % im Vergleich zum Vorjahr.⁷⁴

Der erneute Rückgang steht mit den erschwerten Voraussetzungen für die Einbürgerung durch das Richtlinienumsetzungsgesetz 2007 im Zusammenhang. Die Anforderung wurde in das Staatsangehörigkeitsgesetz aufgenommen, obwohl in diesem Bereich keine Bestimmung einer EU-Richtlinie umzusetzen war.⁷⁵ Einbürgerungstests können einen Beitrag zur demokratischen Kultur leisten. In ihrer überwiegenden Mehrzahl bestehen die Teilnehmer die 2008 eingeführten Tests am Ende des oft schwierigeren Einbürgerungsverfahrens, was die Akzeptanz erhöht hat. Um die Einbürgerungszahlen wieder zu erhöhen, müssten allerdings an anderer Stelle des Einbürgerungsverfahrens prozedurale Erleichterungen vorgenommen werden.

Positiv hervorzuheben ist die Herabsetzung der für die Anspruchseinbürgerung erforderliche Mindestaufenthaltsdauer auf sieben bzw. sechs Jahre, wenn Integrationsbemühungen bzw. gute Sprachkenntnisse nachgewiesen sind. Darüber hinaus greift nun die Optionsregelung, nach der Jugendliche ausländischer Eltern durch ihre Geburt in Deutschland zusätzlich zu ihrer ausländischen die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben. Bis zur Vollendung ihres 23. Lebensjahres müssen sie sich nun zwischen der deutschen und der ausländischen Staatsangehörigkeit entscheiden. Die Verpflichtung verunsichert viele Jugendliche in dieser ohnehin von Identitätskonflikten gezeichneten Lebensphase. Die Hinnahme der doppelten Staatsbürgerschaft, wie sie heute ohnehin bei über 50 % der Einbürgerungen erfolgt, ist jedoch gegen die mögliche Folge der Optionspflicht abzuwägen, nämlich die integrationspolitisch abschreckende Signalwirkung dieser Regelung und der mögliche Verlust dieser jungen Menschen als deutsche Staatsangehörige.⁷⁶ Beides kann weder im Interesse der Bundesrepublik sein, die sich gerade in der letzten Legislaturperiode erfolgreich um eine neue Ausrichtung der Integrationspolitik bemüht hat, noch im Interesse der Gesellschaft, die sich eine Entfremdung von jungen, hier geborenen, aufgewachsenen und ausgebildeten Menschen nicht leisten kann und nicht leisten sollte.

73 EKD-Texte 76, Ziff. 35.

74 vgl. Süddeutsche Zeitung vom 29. April 2009.

75 Nach dem Migrant Integration Policy Index, einer Studie des British Council und der Migration Policy Group sind die Anforderungen für den Erwerb der Staatsbürgerschaft nur in Österreich und Dänemark strenger als in Deutschland (38 Punkte, MIPEX-Durchschnitt: 44 Punkte). Deutschland schneidet sogar schlechter ab als in der Vorgängerstudie von 2004, vgl. MIPEX unter: <http://www.integrationindex.eu/multiversions/2712/FileName/MIPEX-2006-2007-final.pdf>.

76 52,4 Prozent aller Eingebürgerten konnten 2008 neben der deutschen Staatsangehörigkeit ihre ehemalige Staatsangehörigkeit beibehalten.

Bei der Einbürgerung bedarf es einer erneuten und doppelten Kurskorrektur. Neben der Erleichterung der gesetzlichen Bedingungen sind auch Länder und Kommunen gefragt, ihr Verwaltungshandeln auf eine Erhöhung der Einbürgerungszahlen auszurichten. Mehrfachstaatsangehörigkeit sollte vermehrt akzeptiert werden.⁷⁷ Darüber hinaus sollte über die Vorteile von Einbürgerung – auch für die einheimische Bevölkerung – informiert und für Einbürgerung geworben werden.

Aufenthaltsverfestigung

Die Verfestigung eines Aufenthaltstitels von Menschen, die dauerhaft in der Bundesrepublik leben, sollte erleichtert möglich sein. Das Diakonische Werk hat sich gegen das automatische Erlöschen der Niederlassungserlaubnis vor dem Hintergrund gewandt, dass die Regelung in § 51 AufenthG den Anforderungen einer modernen Gesellschaft widerspricht, die die Mobilität ihrer Bürger fördern möchte.⁷⁸ Ferner müssen die Aufenthaltsverfestigungsmöglichkeiten gerade auch für Heranwachsende⁷⁸ stärker genutzt werden und bedürfen einer großzügigen Auslegung. Keinesfalls sollte die Erteilung eines verfestigten Aufenthaltsstatus für Flüchtlinge hinausgezögert werden.

Familie

Für die evangelische Kirche hat der Schutz der Familie einen hohen Stellenwert. Familie ist auch ein entscheidender Faktor für das Gelingen von Integration. Darum richtet sich kirchliche Integrationsarbeit besonders an diese Zielgruppe. Art. 6 des Grundgesetzes und Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention verpflichten den Staat, Ehe und Familie zu schützen.⁸⁰

Menschen, die sich aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen in Deutschland aufhalten und deren Ausreise auf absehbare Zeit nicht möglich ist, können nach wie vor keine Familienangehörigen zu sich nach Deutschland reisen lassen. Subsidiär Geschützten wird ein Nachzug nur ermöglicht, wenn für die Aufnahme der Familienangehörigen selbst völkerrechtliche oder humanitäre Belange sprechen.⁸¹ Erschwernisse des Familiennachzuges oder gar dessen Ausschluss für bestimmte Gruppen (§§ 25 Abs. 4 S. 2 und 25 Abs. 5 AufenthG) sind aus kirchlicher Sicht bedenklich.

77 Gemeinsames Wort, Ziff. 184 und EKD-Texte 76, Ziff. 35, S. 20.

78 Nach § 51 AufenthG erlischt selbst die verfestigte Form der Niederlassungserlaubnis automatisch, wenn der oder die Betroffene Deutschland nicht nur vorübergehend oder länger als sechs Monate verlässt und sich ein längeres Fernbleiben nicht zuvor von der Ausländerbehörde genehmigen lässt. Hier sollten wesentlich längere Fristen eingeführt werden beziehungsweise auch die Möglichkeit, die Genehmigung rückwirkend zu erteilen. Diakonisches Werk der EKD, Ein Jahr Zuwanderungsgesetz – Anmerkungen und Empfehlungen des Diakonischen Werkes der EKD zur Umsetzung des Zuwanderungsgesetzes, Berlin 2006, S. 13.

79 Vgl. §§ 26 Abs. 4, 35 AufenthG.

80 Vgl. Diakonisches Werk der EKD, Familien wirksam fördern und ihre gesellschaftliche Teilhabe sichern, Diakonie-Texte 15.2008, Berlin 2008.

81 EKD-Texte 76, Ziff. 36.

Die 2007 eingeführten Regelungen zum Spracherwerbsnachweis vor der Einreise als zusätzliches Erfordernis haben die Anforderungen erhöht. Sie sind verfassungsrechtlich und europarechtlich umstritten. Die EKD wendet sich ausdrücklich gegen Zwangsverheiratungen und begrüßt einen Ausbau von Maßnahmen zur Prävention und zum Schutz der Opfer. Maßnahmen zur Verhinderung von Zwangsverheiratungen dürfen jedoch den Zusammenhalt von Menschen, die freiwillig verheiratet sind, und ihren Familien nicht gefährden. Der Schutz von nachreisenden Ehepartnerinnen und Ehepartnern, die zwangsverheiratet wurden, könnte effektiver durch Hilfestellung in Deutschland erreicht werden, ohne dass von diesen Regelungen auch freiwillig verheiratete Paare betroffen werden. Gleiches gilt auch für das Argument, ein Spracherwerb im Ausland vor dem Familiennachzug sei erforderlich, um die Integration zu fördern. Ein Herausögern des Zusammenlebens von Familien kann sich jedoch sehr hinderlich auf die Integration auswirken. Darüber hinaus erfolgt der Spracherwerb erwiesenermaßen leichter in Deutschland.

Rechtliche Bestimmungen sollten Frauen bei Konflikten in der Familie stärken und Schutz vor Missbrauch und Gewalt in der Familie bieten. Familienpolitik sollte Familien unabhängig von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status im Hinblick auf ihren konkreten Bedarf fördern. Denn „Familie ist immer dort, aber keineswegs nur dort, wo Menschen verschiedener Generationen Verantwortung füreinander wahrnehmen. Familie ist immer dort, aber keineswegs nur dort, wo Menschen verwandtschaftlich füreinander eintreten.“⁸²

Inklusion heißt Zugang schaffen

Bildung

Die Wahrnehmung des Rechts auf den Zugang zu Bildung ist von zentraler Bedeutung für die Möglichkeiten gesellschaftlicher Partizipation. Über lange Zeit stand allein das Erlernen der Sprache als „Schlüssel der Integration“ im Vordergrund der öffentlichen Aufmerksamkeit. Die Fähigkeit, sich in der Verkehrssprache gut ausdrücken zu können, ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Untersuchungen haben eindrücklich gezeigt, dass die Bildungschancen der Kinder nicht nur von ihren Deutschkenntnissen, sondern maßgeblich vom Einkommens- und Bildungshintergrund ihrer Eltern abhängen. Kinder von Eltern, die als „Gastarbeiter“ für gering bezahlte Tätigkeiten angeworben wurden oder selbst aus einer Familie mit Anwerbungs hintergrund stammen, haben vom Anfang ihrer Schullaufbahn an schlechtere Chancen auf einen Schulabschluss.⁸³

82 Wolfgang Huber, „Familie haben alle - Für eine Zukunft mit Kindern“, Rede in der Französischen Friedrichstadtkirche zu Berlin, 28. März 2006, <http://www.familienleben.net/index.php?showMenu=2&contentID=119>.

83 Vgl. Bildung in Deutschland : ein indikatoren gestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung und Migration/Konsortium Bildungsberichterstattung. Im Auftrag der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der BRD und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, Bielefeld 2006, S. 161ff.

Die demographische Entwicklung zeigt den Handlungsbedarf im deutschen Bildungssystem auf: Schon im Jahre 2005 machten Kinder mit einem Migrationshintergrund über ein Drittel der Altersgruppe zwischen 0 und 6 Jahren aus⁸⁴, womit auch der Anteil von sozial Schwachen mit Migrationshintergrund gestiegen ist und einen erhöhten Förderbedarf nötig macht. Vor diesem Hintergrund kommt den evangelischen Kindertageseinrichtungen eine entscheidende Bedeutung zu: Als Orte des „achtungsvollen Umgangs“⁸⁵ im interkulturellen Kontext eröffnen sie von Anfang an gelingende Zugänge zum Bildungssystem jenseits aller Defizitzuschreibungen.⁸⁶

Im OECD-Vergleich rangiert Deutschland mit seinen Ausgaben für vorschulische und schulische Bildung auf einem der letzten Plätze von den 28 untersuchten OECD-Ländern.⁸⁷ Zusätzliche Ressourcen sollten nicht nur für mehr Lehrpersonal und eine bessere Refinanzierung von Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden, sondern auch für begleitende Schulsozialarbeit und aufsuchende Elternarbeit. Der Wechsel zwischen verschiedenen Schulformen sollte erleichtert werden, um Diskriminierungen von Kindern mit Migrationshintergrund an dieser Stelle zu verhindern.⁸⁸

Bei Bildung und Ausbildung ist schließlich nicht nur die Frage des Zugangs zu stellen. Mehrsprachigkeit, die Kinder in ihrem Elternhaus erworben haben, ist eine besonders förderungswürdige Gabe. Es besteht ein gesellschaftliches Interesse, diese Ressource zu fördern. Für Kindertageseinrichtungen und Schulen sollen entsprechende Angebote bereitgestellt werden.⁸⁹

Arbeitsmarkt

Die Evangelische Kirche tritt für eine Gleichbehandlung beim Zugang zum Arbeitsmarkt ungeachtet der Staatsangehörigkeit oder des aufenthaltsrechtlichen Status ein, vorausgesetzt es handelt sich um einen legalen Aufenthalt.⁹⁰

84 Ebd., S. 143. Ähnlich hoch lag der Anteil der 6- bis 10-Jährigen (29,2%).

85 Wo Glaube wächst und Leben sich entfaltet. Der Auftrag evangelischer Kindertageseinrichtungen. Eine Erklärung des Rates der EKD, Gütersloh 2004, S. 41.

86 Ebd., S. 43.

87 Für die Ausgaben im Jahr 2006: OECD 2008: Education at a Glance, Paris, S. 232.

88 Vgl. Bildungsgerechtigkeit und Schule. Eine Stellungnahme der Evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage des evangelischen Bildungsverständnisses, Evangelische Kirche von Westfalen, März 2009.

89 Bei den Bildungsinhalten dürfen auch die Menschenrechte nicht fehlen. Um in der vielfältigen Gesellschaft die Werte von Würde und gegenseitigem Respekt zu verankern, sind der Menschenrechtserziehung und der interkulturellen Pädagogik in der Bildungspraxis ein höherer Stellenwert einzuräumen. Entsprechend ist die berufliche Bildung in den Feldern Erziehung, Lehre und soziale Arbeit zu verändern. In der juristischen Ausbildung sollte der Vermittlung von internationalem Menschenrecht wegen der Relevanz dieser Berufsgruppe für die Gestaltung der Einwanderungsgesellschaft mehr Raum gegeben werden.

90 In diesem Zusammenhang wird auch ein geduldeter Aufenthalt als legaler Aufenthalt gewertet. EKD Texte 76, Ziff. 51f; Gemeinsames Wort Ziff. 189f; siehe auch Arbeitshilfe dazu 1998 mit Thesenpapier „Nehmen Ausländer Deutschen die Arbeitsplätze weg?“, S. 104–108.

Dies gilt auch angesichts der derzeitigen Arbeitslosigkeit, weil Eingewanderte vielfach keine Konkurrenz zu einheimischen Arbeitssuchenden darstellen. Die Erwerbstätigkeit dient der eigenen Existenzsicherung und entlastet die Sozialsysteme.

Die Weltkommission für Migration stellte fest: „Die Rolle von Migranten bei der Förderung von Entwicklung sowie der Verringerung von Armut in ihren Herkunftsländern und der Beitrag, den sie zum Wohlstand ihrer Aufnahmeländer leisten, sollten anerkannt und gestärkt werden. Internationale Migration sollte sowohl in Entwicklungs- als auch in Industrieländern ein integraler Bestandteil der nationalen, regionalen und globalen Strategien zum Wirtschaftswachstum werden.“⁹¹

Um dem Gleichheitsgrundsatz Rechnung zu tragen, sollte allen Ausländerinnen und Ausländern der Zugang zum Arbeitsmarkt offen stehen. Jugendliche und Erwachsene sollten für eine Berufsausbildung oder andere Qualifizierungsmaßnahmen allgemein keiner Arbeitserlaubnis bedürfen. Die unternommenen Anstrengungen im Bereich der Ausbildungsförderung junger Geduldeter und die Verbesserungen beim Arbeitsmarktzugang werden umfassend begrüßt.

Im Nationalen Integrationsplan sind die dafür erforderlichen Änderungen der Rechtsbestimmungen nicht aufgeführt. Dennoch wird das Ziel benannt, in öffentlichen Diensten aller Bereiche den Anteil der Beschäftigten mit Migrationshintergrund zu erhöhen. Die Länder und Verbände greifen die Zielsetzung in ihren Selbstverpflichtungen auf. Im Fortschrittsbericht der Bundesregierung von 2008 werden auch die faktischen Hürden, die noch zu überwinden sind, dargelegt.

Soziale Sicherung

Das Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes hat inkludierenden Charakter, denn es gilt für in Deutschland lebende Deutsche und Ausländerinnen und Ausländer. Differenzierungen nach der Staatsangehörigkeit im Bereich der Sozialleistungen sind deshalb darauf zu prüfen, ob sie gerechtfertigt werden können. Besonders kritisch zu bewerten sind Differenzierungen bei Leistungen, die den elementaren menschlichen Grundbedarf sichern, da diese Leistungen dem Schutz der Menschenwürde dienen, die selbst keinerlei Differenzierung zulässt. Gerade bei den Sozialleistungen ist daher Gleichbehandlung und Inklusion das Ziel.

Besonders zu begrüßen sind die Fortschritte im Bereich der Ausbildungsförderung⁹², die nunmehr zahlreichen jungen Menschen ausländischer Staatsangehörigkeit – auch solchen die geduldet sind – den Zugang zur Ausbildungsförderung ermöglichen. Dass diese jungen Menschen eine gute Bildung erhalten, liegt im Interesse

91 Weltkommission für Migration, S.4.

92 § 8 BAFöG und die Parallelregelung im SGB III für die berufliche Bildung.

der Gesellschaft. Deshalb bleiben manche Beschränkungen und Differenzierungen aber wenig nachvollziehbar. So ist wenig verständlich, warum z.B. nachgezogene Kinder, subsidiär geschützte Flüchtlinge oder auch Geduldete, die auf nicht absehbare Zeit im Land bleiben, einer Wartefrist von vier Jahren unterliegen. Es wäre wünschenswert, wenn mit der Einbeziehung aller Kinder auch im Bereich der Bildung möglichst frühzeitig begonnen werden könnte.

Auch im Bereich des Eltern⁹³- und Kindergeldes⁹⁴ sind Fortschritte zu verzeichnen. Manche Differenzierung bedarf allerdings der Überprüfung. So bleiben bei diesen Leistungen Geduldete immer noch außen vor. Dies ist so lange nicht sachgerecht, wie Kettenduldungen nicht abgeschafft sind. Für subsidiär geschützte Personen sollten die zusätzlichen Voraussetzungen (dreijährige Wartefrist und Erfordernis der Erwerbstätigkeit) beseitigt werden. Personen, die unter die gesetzliche „Altfallregelung“ fallen, sind beim Elterngeld – anders als beim Kindergeld – ausgeschlossen. Eine sachliche Rechtfertigung hierfür ist nicht ersichtlich.

Im Hinblick auf den Schutz der Menschenwürde ist die Differenzierung bei den Grundleistungen (Asylbewerberleistungsgesetz), die nicht nur Menschen im Asylverfahren betreffen, sondern auch Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltstitel, die sich schon länger hier aufhalten, aus kirchlicher Sicht problematisch. Hier bedarf es einer Beseitigung von Beschränkungen bei der Gesundheitsversorgung.

Die Sozialversicherungssysteme der beteiligten Staaten sollten auf den internationalen Charakter der Migration ausgerichtet werden. Aus der Tatsache, dass Menschen sich über Grenzen hinweg bewegen, sollten keine strukturellen Nachteile folgen. Eine Konsequenz hieraus ist, dass ins Ausland transferierte Renten nicht niedriger sein sollten als die im Inland ausgezahlten. Ebenso müssen Rentenvoraussetzungen, die in unterschiedlichen Rentenversicherungssystemen erworben wurden, grenzüberschreitend berücksichtigt werden. Das könnte über internationale Sozialversicherungsabkommen erreicht werden.

Interkulturelle Öffnung von Institutionen und Diensten

In der Gesellschaft der Vielfalt wird ein gleichberechtigter Zugang zu den öffentlichen Einrichtungen und Diensten in der Praxis nur dann erfolgreich sein, wenn diese Prozesse der interkulturellen Öffnung durchlaufen.⁹⁵ Der Anstellung interkulturell kompetenter Fachkräfte und der Vermittlung interkultureller Kompetenz in der Aus-, Fort- und Weiterbildung kommt eine zentrale Funktion zu. Der Nationale Integrationsplan trägt dieser Einsicht Rechnung. Der Bund hat darin 2007 angekün-

93 § 1 BEEG.

94 § 1 BEEG.

95 EKD-Texte 76, Ziff. 60, S. 27.

digt, dass er die interkulturelle Öffnung und Vernetzung zu einem Förderkriterium in Fördervereinbarungen verankern wird. Öffentlich geförderte Einrichtungen sollen zu Recht „angehalten werden, ihre Personalentwicklungskonzepte und Projektmaßnahmen für die gleichberechtigte Beteiligung von Migrantinnen und Migranten zu öffnen.“⁹⁶ Aus kirchlicher Sicht verdienen Bund, Länder und Verbände Unterstützung für den eingeschlagenen Weg.

Verbesserung der Rahmenbedingungen sozialer und diakonischer Dienste

Neben rechtlicher Gleichstellung, praktischer Gewährleistung des Zugangs zu den öffentlichen Diensten und Einrichtungen sind auch besondere Dienste und Maßnahmen erforderlich, um Inklusion und Partizipation für alle zu ermöglichen.

Neben den Integrationskursen, den öffentlich geförderten Migrationsfachdiensten und dem Programm „Vielfalt tut gut – Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie“ des Bundes gibt es zahlreiche Beratungs- und Hilfsdienste in kirchlicher und anderer Trägerschaft, die zum Teil mit sehr hohem freiwilligen Engagement für in der Einwanderungsgesellschaft benachteiligte Jugendliche und Erwachsene eintreten.

Die Einführung der Integrationskurse durch das Zuwanderungsgesetz zeugt davon, dass auch der Deutsche Bundestag die Realität der Einwanderungsgesellschaft sieht. Die Kurse umfassen in der Regel 645 Stunden (bei Bedarf auch bis zu 945 Stunden) und bestehen aus Sprach- und Orientierungskursen. Im Fortschrittsbericht der Bundesregierung zum Nationalen Integrationsplan wurde insgesamt eine positive Bilanz gezogen.

Für die Migrationsfachdienste stehen den diakonischen Einrichtungen Mittel des Bundes, in einigen Ländern Landesmittel und in hohem Maße auch kirchliche Eigenmittel zur Verfügung. Die Dienste leisten nicht nur Beratung für Eingewanderte und Flüchtlinge, sie betätigen sich in den örtlichen Gemeinwesen als Scharnierstellen zu den für die Eingewanderten öffentlichen Einrichtungen und Diensten. An vielen Orten sind sie zu wichtigen Akteuren im Gemeinwesen geworden.

Sowohl die öffentlich geförderten Migrationsfachdienste als auch die Programme zur Prävention gegen Rassismus und Rechtsextremismus müssen verstetigt und im Bundeshaushalt stärker abgesichert werden. Die gesetzliche Verankerung von bundesweit einheitlichen Fachdiensten, die als eigenständige Angebote auch Vernetzungsaufgaben im Gemeinwesen übernehmen,⁹⁷ ist bisher noch nicht ausreichend erfolgt. In das Richtlinienumsetzungsgesetz von 2007 wurde lediglich ein die Sprachkurse ergänzendes Beratungsangebot als Sollvorschrift aufgenommen,

⁹⁶ Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Nationaler Integrationsplan, Berlin 2007, S. 21.

⁹⁷ EKD-Texte 76, Ziff. 62-64, S. 27.

obwohl die Bundesregierung die Migrationsberatung für Erwachsene und die Jugendmigrationsdienste neben dem Integrationskurs als „Grundpfeiler der Integrationspolitik“⁹⁸ würdigt.

Die Migrationsfachdienste würden zu kurz greifen, wenn sie sich auf die individuelle Unterstützung und Begleitung von Eingewanderten und Asylsuchenden beschränkten. Ebenso wichtig ist es, die Überzeugungsarbeit im gesamten Gemeinwesen zu leisten, sich für ein gemeinsames Zusammenleben zu öffnen und bestehenden Vorurteilen und Ängsten entgegen zu wirken. Die interkulturelle Öffnung der Dienste ist unerlässlich. Es bedarf darüber hinaus besonderer Anstrengungen, rassistischen Vorurteilen und Handlungen entschieden zu begegnen.

Migrationsarbeit ist per se gemeinwesenorientiert und dabei auf lokale Partner angewiesen. Dazu gehört auch die Zusammenarbeit mit Organisationen und Bürgerinitiativen von Eingewanderten. Dass sich in einer freiheitlichen Gesellschaft Eingewanderte zusammenschließen, ist eine Selbstverständlichkeit. Migrantenorganisationen können bei der Identitätsfindung helfen, Selbsthilfe fördern und Interessenvertretung ermöglichen. Sie sind unverzichtbare Partner der Kirche.

Für die Migrationsfachdienste ist nicht nur die verbesserte gesetzliche Absicherung eine noch zu lösende Frage. Ebenso wie für professionell Helfende und freiwillig Engagierte ist noch ein strafrechtlicher Aspekt zu bedenken: Die EKD tritt für eine rechtliche Klarstellung im Aufenthaltsgesetz oder in den untergesetzlichen Regelungen ein, dass Unterstützung bei der Wahrnehmung sozialer Rechte sowohl in Ausübung eines Berufes oder eines humanitär motivierten freiwilligen Engagements straffrei gestellt ist.⁹⁹

98 Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Nationaler Integrationsplan, Berlin 2007, S. 43.

99 Kirchenamt der EKD – Zum Umgang mit Menschen ohne Aufenthaltspapiere. Eine Orientierungshilfe des Rates der EKD. EKD-Texte 85, Hannover 2006, S. 21. Dabei geht es um die Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt nach § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG i.V.m. § 27 StGB. Durch das Richtlinienumsetzungsgesetz wurde bereits die spezielle Strafbarkeit der Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt aufgehoben.

IV. Aufgaben für die kirchliche Praxis

Die Kirchen tragen, ausgehend vom Missionsbefehl Jesu Christi (Mt 28,19f), Verantwortung dafür, „die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk.“¹⁰⁰ Gleichzeitig müssen sie sich mit ihren Aussagen auch „an sich selbst und ihre Mitglieder wenden, stehen sie doch selbst vor der Herausforderung durch das Evangelium.“¹⁰¹

„Solidarität beginnt mit der Einbeziehung der Zuwanderer in das Leben der Kirchen und ihrer Gremien. In der Kirche kann es keine „Ausländer“ geben, denn alle sind eins in Christus.“¹⁰² Dieser Anspruch ist seit Verabschiedung des Gemeinsamen Wortes der Kirchen aus dem Jahr 1997 noch dringlicher geworden.

Die Evangelische Kirche befindet sich in einem Prozess der Veränderung und Neuausrichtung. Dabei muss sie sich fragen lassen, ob sie der Selbstverständlichkeit von Migration und Mobilität Rechnung trägt und diese sich in Alltag und Handeln der Kirche widerspiegelt.

Ortsgemeinden

Von Ort zu Ort, von Stadtbezirk zu Stadtbezirk kann sich die Zusammensetzung der Bevölkerung stark unterscheiden und im Laufe der Jahre durch die allgemeine Mobilität von Menschen erheblichen Veränderungen unterworfen sein. In diesem Bereich leisten kirchliche Beratungsstellen schon wertvolle Arbeit. Für die Existenz und Arbeit von Kirchengemeinden kann es hilfreich sein wahrzunehmen, welche Altersstufen, Herkunft, Milieus und Einkommen vorherrschen und welche Erfahrungen, Ressourcen und Potenziale die Menschen in ihrem Einzugsbereich mitbringen. Besonders in der Evangelischen Kirche haben viele Mitglieder eine Einwanderungsgeschichte als Spätaussiedler. Auch durch den Kontakt zu kirchlichen Beratungseinrichtungen am Ort kann ersichtlich werden, welche besonders gefährdeten und benachteiligten Familien oder Gruppen auf dem Gebiet der Gemeinde leben.

Die Angebotsstruktur der Gemeinde selbst lässt sich daraufhin unter folgender Fragestellung betrachten: Welche Angebote bedürfen der Verstärkung, welche könnten mit den vorhandenen Ressourcen neu geschaffen werden? Wird die Gestaltung von Gottesdiensten und Seelsorge der gemeindlichen und gesellschaftlichen Realität gerecht? Wie können Familien im Einzugsbereich der Gemeinde in ihrem Zusammenhalt gestärkt werden, wenn Familienmitglieder in unterschiedli-

100 Barmer Theologische Erklärung, These 6.

101 Gemeinsames Wort der Kirchen zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht, Bonn/Frankfurt am Main/Hannover, 1997, Ziffer 133.

102 Gemeinsames Wort, Ziff. 214.

chen Regionen und Ländern leben? Müssen für die Arbeit mit Kindern und Senioren und Seniorinnen weitere Konsequenzen gezogen werden? Wie lassen sich Jugendliche noch besser erreichen, und welche Formen gibt es für die Gestaltung des Konfirmandenunterrichts, etwa um die Teilnehmenden für die Vielfalt und Potenziale im Gemeinwesen zu sensibilisieren und so den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern?

Von besonderer Bedeutung auf dem Wege des sich Öffnens für die Einwanderungsgesellschaft sind Weichenstellungen bei der Personalgewinnung und Gremienzusammensetzung. Im Nationalen Integrationsplan der Bundesregierung nimmt die Herstellung von Chancengleichheit im Erwerbsleben unter den Zielsetzungen einen hohen Rang ein. Bund, Länder und gesellschaftliche Organisationen, darunter auch die konfessionellen Wohlfahrtsorganisationen, greifen in ihren Selbstverpflichtungen von 2007 dieses wichtige Ziel auf. Der Nationale Integrationsplan hat deshalb Konsequenzen für die Personalgewinnung in allen Bereichen und Branchen. Die Mitarbeit von Menschen mit Migrationshintergrund in kirchlichen Diensten und Einrichtungen ist unter Berücksichtigung der so genannten Loyalitätsrichtlinie erwünscht und möglich.¹⁰³ Da alle im Dienst von Kirche und Diakonie Beschäftigten auf je unterschiedliche Weise dazu beitragen, „das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen“¹⁰⁴, unterstreicht die Anstellung von Christinnen und Christen mit Migrationshintergrund den einbeziehenden Charakter der Botschaft Jesu. Es sollten Zielsetzungen für die Erhöhung des Anteils von Menschen mit Migrationshintergrund benannt und die daraus resultierenden Konsequenzen für die Arbeit von Gemeinden, Kindertagesstätten und Diakoniestationen bedacht werden.

Die Beteiligung von Christinnen und Christen anderer Sprache und Herkunft bei der Ausarbeitung von Konzeptionen und Vorhaben, ihre Berücksichtigung bei Stellenbesetzungen in Kirche und Diakonie und ihre Einbeziehung in Ausschüsse und Entscheidungsgremien sind noch keineswegs überall gewährleistet bzw. selbstverständlich. Einzelne Kirchenordnungen bieten dazu bereits erste Ansatzpunkte. Im Zuge der Revisionen der Ordnungen in den Landeskirchen sollte darauf geachtet werden, dass sie ausreichend Möglichkeiten der Inklusion und Partizipation auf allen Ebenen bieten.¹⁰⁵

103 Siehe die „Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Art. 9 Buchst. b Grundordnung über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Diakonischen Werkes der EKD“ vom 1. Juli 2005. Zu bedenken ist, dass ein „Migrationshintergrund“ keineswegs automatisch eine andere als die evangelische Religionszugehörigkeit bedeutet. Stichprobenuntersuchungen legen nahe, dass der Anteil von Christinnen und Christen unter den Menschen mit Migrationshintergrund bei mindestens 50 Prozent liegen dürfte.

104 Ebd., §1 (1).

105 EKD-Texte 76, Ziff. 77.

Um bei den Fragen der Personalgewinnung und Gremienzusammensetzung Fortschritte zu erzielen, kann es sinnvoll sein, wiederkehrende Berichtspunkte in den Tagesordnungen von Kirchenvorständen, Presbyterien und Synoden vorzusehen.

Vor Ort die ökumenische Gemeinschaft leben

„Das Bewusstsein, dass es in der Kirche Jesu Christi keine Ausländer gibt, sondern dass Christen aus anderen Teilen der Welt auch jeweils zur Kirche vor Ort gehören, ist in vielen deutschen Gemeinden noch unterentwickelt und muss verstärkt als wichtige Aufgabe wahrgenommen und gestaltet werden. Es muss sich tiefer in das Bewusstsein einprägen, dass auch die deutschsprachige Gemeinde als Kirche für anderssprachliche Gruppen mitverantwortlich bleibt.“¹⁰⁶ Die Kirchen haben die Erfahrung gemacht, dass ökumenische Offenheit und Dialogbereitschaft Bereicherung schaffen können¹⁰⁷. Die immer vielfältiger werdende Präsenz von verschiedenen Konfessionen, Traditionen und Kulturen in der Bundesrepublik muss als Chance für eine noch umfassendere Ökumene begriffen werden.

Damit korrespondiert auch der Aufbruch im und aus dem parochialen Gemeindeverständnis, wie er in dem Impulspapier des Rates der EKD „Kirche der Freiheit“ perspektivisch formuliert wird: Die Öffnung gegenüber verschiedenen Gemeinschaftsformen wie beispielsweise Profil- oder Passantengemeinden¹⁰⁸ ermöglicht neue „Begegnungsorte“, die wiederum zu „Orten der Barmherzigkeit und der Integration“¹⁰⁹ werden können. An ihnen werden Ökumene und Vielfalt neu erlebbar.

In den urbanen Zentren finden „internationale christliche Gemeinden“, wie sie sich selber nennen, hohen Zulauf. Im Kontext der Einwanderungsgesellschaft sind sie zu etwas Alltäglichem geworden. So gibt es z.B. in Frankfurt und Berlin „Internationale Konvente christlicher Gemeinden“ und in Hamburg das „Internationale Forum Christlicher Gemeinden“. Allein zu diesen Vereinigungen gehören jeweils etwa fünfzig Gemeinden. Eine Verhältnisbestimmung der Evangelischen Kirche zu diesen Vereinigungen ist eine immer wichtiger werdende ökumenische Aufgabe, der sie sich in der Zukunft verstärkt stellen muss.

1996 stellte die EKD fest, dass die Zusammenarbeit mit christlichen Gemeinden fremder Sprache oder Herkunft noch mehr zu einer Selbstverständlichkeit im kirchlichen und ortsgemeindlichen Alltag werden muss. In einer Handreichung gab die EKD konkrete Anregungen zur Zusammenarbeit mit den internationalen Gemein-

106 Gemeinsames Wort, Ziffer 227.

107 EKD-Texte 76, Ziff. 9 ff.

108 Kirche der Freiheit. Perspektiven für die Evangelische Kirche im 21. Jahrhundert, Ein Impulspapier des Rates der EKD, Hannover 2006, S. 55f.

109 Ebd., S. 60.

den.¹¹⁰ In ihrer Grundintention hat die Handreichung von ihrer Aktualität bisher nichts verloren. Vielmehr wird die Frage nach einer Verhältnisbestimmung seitens der verfassten Evangelischen Kirche immer dringlicher angesichts der wachsenden Präsenz afrikanischer oder chinesischer Gemeinden in Deutschland.

Gemeinwesenarbeit als originär kirchliche Aufgabe

Christinnen und Christen engagieren sich im Gemeinwesen für Flüchtlinge, organisieren Sprachkurse und Patenschaften für Eingewanderte. Das Konzept der Gemeinwesendiakonie entwickelt das Verständnis einer „Kirche für andere“ weiter zu einer „Kirche mit anderen“.¹¹¹ Hierbei ist die Kirchengemeinde eine Partnerin unter anderen.

Darüber hinaus nehmen die Migrationsfachdienste der Diakonie eine Scharnierfunktion ein.¹¹² Die von der Diakonie entwickelten Leitlinien für die Gemeinwesenarbeit sind in ersten Ansätzen bereits in der Erklärung des Rates der EKD von 2002¹¹³ enthalten. Nun bedarf es auf allen Ebenen der Diskussion, Vertiefung und Umsetzung.

Kommunale Perspektiven

Stadtteile mit hohem Einwanderungsanteil haben für die Einwanderungsgesellschaft eine besonders integrierende Funktion. So genannte Migrantenökonomien tragen zur wirtschaftlichen Belebung bei. Gleichzeitig stellen Arbeitslosigkeit, Segregation und Bildungsrückstände Herausforderungen dar, denen die Städte und Gemeinden mit besonderen Maßnahmen zur Förderung von Bildung und Aufstiegsmöglichkeiten begegnen müssen.

Anderen Kommunen, vor allem im ländlichen Raum und in den neuen Bundesländern, fällt es schwerer, die ihnen entstehenden Nachteile aus Abwanderung und Geburtenrückgang durch Vorteile aus der Einwanderung zu begrenzen.

Für eine Gesellschaft der Vielfalt und ihre Grundwerte bedeutet der Rechtsextremismus eine ernst zu nehmende Bedrohung. Mehrere östliche Landeskirchen haben vorbildliche Initiativen gestartet, um rassistischen und rechtsextremistischen Bestrebungen entgegen zu treten.¹¹⁴

110 Zur ökumenischen Zusammenarbeit mit Gemeinden fremder Sprache oder Herkunft; Eine Handreichung des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland, EKD-Texte 59, Hannover, Dezember 1996.

111 Theo Sundermeier schlug mit Blick auf die Ökumene vor, „den Begriff der Pro-Existenz in der Ekklesiologie durch den der Konvivenz zu ersetzen.“ (Ders., Konvivenz als Grundstruktur ökumenischer Existenz heute, in: Ökumenische Existenz heute Nr. 1/1986, S. 49).

112 Diakonisches Werk der EKD, Handlungsoption Gemeinwesendiakonie, Diakonie Texte 12.2007, Berlin Juli 2007, darin Kapitel 5: Empfehlungen zur Profilierung von Gemeinwesendiakonie in der Sozialen Stadt, S. 25-32.

113 EKD-Texte 76, S. 25.

114 Die Kirchenprovinz Sachsen und die Evangelisch-Lutherische Kirche Thüringen haben ein Jahresthema „Nächstenliebe verlangt Klarheit“ durchgeführt, die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat eine Handreichung für Gemeinden zum Umgang mit Rechtsextremismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit „Hinsehen – Wahrnehmen – Ansprechen“ herausgegeben, und die Evangelisch-lutherische Landeskirche Sachsens brachte ebenfalls unter dem Titel „Nächstenliebe verlangt Klarheit“ eine Handreichung für Gemeinden heraus. Rechtsextremistische Organisationen und rassistisches Gedankengut sind allerdings auch in den alten Bundesländern anzutreffen.

Maßnahmen zur Sensibilisierung für die gegenseitige Achtung und die Ermutigung zu Zivilcourage sind aber grundsätzlich in allen Teilen unseres Landes notwendig. Öffentlich finanzierte Programme sind für tragfähige Gegenstrategien unerlässlich und bedürfen der dauerhaften Unterstützung durch Mittel der Bundesregierung. Entscheidend für den Erfolg solcher Programme ist in der Regel das Zusammenwirken im örtlichen Gemeinwesen. Dazu kann die kirchliche Gemeinwesenarbeit nachhaltige Ansätze bereitstellen.¹¹⁵

Auf der Ebene der Kirchengemeinden und Kirchenkreise/Dekanate können hierbei folgende Perspektiven in den Blick kommen:

- Welche Ansätze im kirchlichen Leben sind schon zu einem inkludierenden Gemeinwesenkonzept ausgebaut und wo gibt es noch entsprechende Möglichkeiten?
- Was können wir als Gemeinde/als Kirchenkreis/Dekanat tun, um lokale Initiativen gegen Rassismus zu stärken?
- Gibt es ein Integrationskonzept der Kommune und – falls ja – stand es schon einmal auf der Tagesordnung des Kirchenvorstands, des Presbyteriums oder der Synode?
- Wurden schon Prozesse interkultureller Öffnung angestoßen?

Diakonische Dienste und kirchliche Bildungseinrichtungen

Das Diakonische Werk der EKD hat in einer Rahmenkonzeption zur Einwanderungsgesellschaft die Situationen in den einzelnen Lebenslagen wie Kindheit, Erwerbsleben, Gesundheit und Alter analysiert und zahlreiche Herausforderungen für die jeweiligen Arbeitsfelder identifiziert.¹¹⁶ Es bedarf eines bewussten und geplanten Vorgehens, um für alle Gruppen von Eingewanderten und Flüchtlingen sowie für bedrohte Minderheiten Zugang zu allen diakonischen Einrichtungen zu schaffen.

Das Diakonische Werk der EKD hat einen Prozess zur interkulturellen Öffnung eingeleitet. Dieser Prozess soll sämtliche Arbeitsbereiche erfassen und Methoden befördern, die sich auch für den kirchlichen Gebrauch eignen. Außerdem hat die Diakonie Prüfsteine zur Organisationsentwicklung, Qualitätsentwicklung, Personalentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit erarbeitet, um die institutionelle Selbsteinschätzung zu erleichtern.¹¹⁷

115 Das Forum Menschenrechte hat in seinem „Memorandum Rassismus“ Orientierungs- und Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt. Forum Menschenrechte, Memorandum Rassismus, Berlin 2007.

116 Diakonisches Werk der EKD, Diakonie in der Einwanderungsgesellschaft - Mitten im Leben, Rahmenkonzeption Migration, Integration und Flucht, Berlin 27. August 2007, http://www.diakonie.de/Texte-2007-17_Einwanderungsgesellschaft.pdf.

117 Diakonisches Werk der EKD, Interkulturelle Öffnung in den Arbeitsfeldern der Diakonie, Diakonie Texte 13.2008, Berlin Oktober 2008, http://www.diakonie-fid.de/Download/2008-13_Texte_Interkulturelle_Oeffnung.pdf.

Eigenständige Angebote in der Gesellschaft der Vielfalt wie die Migrationsfachdienste sind unverzichtbar. Die Konzeptionen der Fachdienste dürfen sich nicht auf die Begleitung der Neuankömmlinge beschränken, sondern müssen auch „nachholende Integration“ ermöglichen. Für Flüchtlinge muss eine Verfahrensberatung zur Verfügung stehen, da die Beschreitung des Rechtsweges in vielen Fällen nötig ist, um die Anerkennung oder einen humanitär begründeten Aufenthaltsstatus zu erreichen. Ferner muss sichergestellt werden, dass Menschen ohne Aufenthaltspapiere konkrete Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Menschenrechte finden. Da der Schutz der Menschenrechte eine originär staatliche Aufgabe ist, könnten hierfür auch öffentliche Mittel eingeworben werden.

Eine dezidierte Antidiskriminierungsarbeit ist bisher nur in Ausnahmefällen Teil des diakonischen Leistungsprofils – diese Ausnahme sollte zur Regel werden.

Die evangelischen Kindertageseinrichtungen – ob in Trägerschaft der Kirchengemeinde oder anderer kirchlicher Institutionen – gehören zu den öffentlichen Einrichtungen, in denen Kinder erstmals außerhalb ihres Elternhauses Bildung, Betreuung und Erziehung erhalten. Kindertageseinrichtungen werden von nahezu 90 Prozent der Kinder im Alter von vier Jahren bis zum Schuleintritt in Anspruch genommen. Kinder von Eltern mit niedrigem Bildungsabschluss sowie von nicht deutschen Eltern besuchen nur geringfügig seltener eine Kindertageseinrichtung. Evangelische Kindertageseinrichtungen bieten Raum für Kinder und Eltern aus verschiedenen Kulturen und Religionen; sie sind damit Orte gelebter Vielfalt.¹¹⁸ Aus fachlichen Gründen sollte das pädagogische Personal in den evangelischen Kindertageseinrichtungen und Schulen die Einwanderungswirklichkeit widerspiegeln. Deshalb ist die Mitarbeit von Fachkräften mit Migrationshintergrund auch im Rahmen der „Loyalitätsrichtlinie“¹¹⁹ sinnvoll. Alle Fachkräfte benötigen interkulturelle Kompetenz. Kirchliche Bildungseinrichtungen vor Ort sollten auch Kindern von Eltern, die ohne aufenthaltsrechtliche Papiere in Deutschland leben, offen stehen.

Überdurchschnittlich viele Kinder von Eingewanderten werden auf Förderschulen verwiesen. Oft liegen keine Lern- oder anderen Behinderungen vor, sondern die Kinder können sich lediglich nicht hinreichend auf Deutsch ausdrücken. Die Chance, dass sie in einer Förderschule einen Schulabschluss erhalten, ist gering. Für diese Jugendlichen ist es dann kaum möglich, einen Platz in der Berufsausbildung zu erhalten. Deshalb ist eine Alternative zum Förderschulmodell anzustreben.¹²⁰

118 Kirchenamt der EKD – Wo Glaube wächst und Leben sich entfaltet. Der Auftrag evangelischer Kindertageseinrichtungen, S. 41.

119 Vgl. Fußnote 103. Aus einem „Migrationshintergrund“ ist keineswegs automatisch auf eine andere als die evangelische Religionszugehörigkeit zu schließen.

120 Vgl. Bildung in Deutschland, a.a.O., S. 179.

Gemeindeübergreifende Strukturen und Ökumene

Der Ökumenische Rat der Kirchen (ÖRK) rief seine Mitglieder in einer Erklärung schon 1995 auf, „ihre Identität, Integrität und Berufung als Kirche des Fremden neu zu entdecken“. In diesem Zusammenhang fragte der ÖRK, auf welche Seite sich die Kirchen stellen werden: „Angesichts der zunehmend restriktiven Ausländerpolitik der Regierungen und der wachsenden Fremdenfeindlichkeit der Öffentlichkeit in allen Teilen der Welt stehen die Kirchen vor einer noch nie da gewesenen Alternative: Werden sie sich dafür entscheiden, Kirche des Fremden zu sein und sich auf die Seite der Entwurzelten zu stellen, oder werden sie sich abwenden und die Frage ignorieren? Werden sie die Problematik der Entwurzelung ihren Flüchtlingsprogrammen überlassen oder werden sie den Ausdruck der Universalität des Evangeliums und die Heimat für diejenigen verkörpern, die nach Anerkennung ihrer Menschenwürde streben?“¹²¹

Die in den Ökumenischen Versammlungen von Basel, Graz und Sibiu erarbeiteten Erklärungen geben vielfältige Orientierung für den Aufbruch der Kirche in die Gesellschaft der Vielfalt. Der Zusammenarbeit mit internationalen kirchlichen Bündnissen wie dem Ökumenischen Rat der Kirchen und der Konferenz Europäischer Kirchen kommt auch in dieser Hinsicht weiterhin eine große Bedeutung zu.

Ferner haben die Evangelischen Kirchen vor fünfzig Jahren die Aktion Brot für die Welt gegründet, um nach den spezifisch deutschen Erfahrungen mit Rassismus, Flucht und Vertreibung international gesellschaftliche Kräfte für Frieden, Gerechtigkeit und die Bewahrung der Schöpfung zu stärken. Die Bekämpfung von Fluchtursachen gehört schon lange zu ihrem Aufgabenfeld. Die internationale Dimension des Wanderungsgeschehens, die Folgen der Abschottungspolitik für die Herkunftsländer und die Menschenrechtsverletzungen geraten mit Recht zunehmend in den Blick der kirchlichen Entwicklungsarbeit, wie sie auch durch den Evangelischen Entwicklungsdienst (eed) gefördert wird. Durch den Austausch von Erfahrungen und durch internationale Begegnung fördert sie die Solidarität und dient dem Menschenrechtsschutz von Flüchtlingen und Arbeitsmigrantinnen und -migranten.

Fortgesetzte Unterstützung verdient die Förderung ausländischer Stipendiatinnen und Stipendiaten. Die Evangelischen Kirchen bieten seit Jahrzehnten internationale Stipendienprogramme an. Für einen Aufenthalt in Deutschland geförderte Studierende sollten eine Chance erhalten, auch nach Beendigung ihres Studiums die Verbindung zu ihrem Gastland zu vertiefen, um ihre Ressourcen fortzuentwickeln und die Startchancen in ihrem Herkunftsland zu verbessern.

¹²¹ Ökumenischer Rat der Kirchen – Ein Moment der Entscheidung: Solidarität mit den Entwurzelten, Erklärung zu Entwurzelten Menschen, Genf, September 1995, Seite 1, <http://www.wcc-coe.org/wcc/what/international/uprooted/momentg.html>.

V. Ausblick

Mit dem ihr eigenen nüchternen Realitätssinn versteht die Bibel Mobilität und Migration als Grundgegebenheiten in der Geschichte der Menschheit und im menschlichen Zusammenleben. Diese Nüchternheit macht sie aber keineswegs gleichgültig gegenüber dem Schicksal von Menschen, die unterwegs sind und in der Fremde ein neues Zuhause suchen. Im Gegenteil: Das Schutzgebot für Fremde und Flüchtlinge zählt in der Bibel zu den wichtigsten. Das hat seinen Grund in der Gotteserfahrung Israels, wie sie verdichtet im 1. Gebot zur Sprache kommt: „Ich bin der Herr, dein Gott, der ich dich aus Ägyptenland, aus der Knechtschaft geführt habe. Du sollst keine anderen Götter haben neben mir.“ (Ex 20,2) Auf dem Hintergrund der Erfahrung des Auszugs aus Ägypten mahnt das Alte Testament den Schutz der Rechte der Schwachen an: „Die Fremdlinge sollt ihr nicht unterdrücken; denn ihr wisst um der Fremdlinge Herz, weil ihr auch Fremdlinge in Ägypten gewesen seid“ (Ex 23,9).

„In der Sozialkritik der Propheten zeigt sich die enge Verbindung von sozialer Frage und Gottesfrage. Alle Versuche, den Kult von dem Eintreten für die Armen loszulösen, sind scharfer Kritik ausgesetzt: ‚Das aber ist ein Fasten, an dem ich Gefallen habe: ... Brich mit dem Hungrigen dein Brot und die im Elend ohne Obdach sind, führe ins Haus! (...) Dann wird dein Licht hervorbrechen wie die Morgenröte, und deine Heilung wird schnell voranschreiten, und deine Gerechtigkeit wird vor dir hergehen und die Herrlichkeit des Herrn wird deinen Zug beschließen‘ (Jes 58,6-8). Im Neuen Testament wird das Auftreten Jesu als Erfüllung der alttestamentlichen Verheißung an die Armen gedeutet (Lk 4,18-21). Im Gleichnis vom Weltgericht werden die Hungrigen, die Durstigen, die Fremden, die Nackten und die Kranken unmittelbar mit Christus selber identifiziert (Mt 25,31-46).“¹²²

Dieser biblische Zusammenhang schärft den Blick für aufscheinende Gefahren, die unterschiedliche Menschengruppen heute und künftig von der Teilhabe an wirtschaftlichen, sozialen und solidarischen Prozessen ausschließen, ja, sie ihrer Existenzgrundlage berauben können.

So wirken sich die Folgen des Klimawandels besonders negativ auf arme Länder aus, obwohl diese zu seiner Verursachung am wenigsten beigetragen haben.

In seiner Denkschrift „Umkehr zum Leben“ beschreibt der Rat der EKD die möglichen Folgen des Klimawandels für künftige Migrations- und Fluchtbewegungen: „Bereits im Jahr 1990 hat das IPCC (International Panel on Climate Change) darauf hingewiesen, dass die Auswirkungen des Klimawandels ein Hauptbestimmungs-

122 Gerechte Teilhabe a.a.O., S.46

faktor für menschliche Wanderungsbewegungen sein können mit der Folge von Millionen Menschen auf der Flucht vor Überflutungen in küstennahen Gebieten, großen Flussdeltas, Erosion der Uferbegrenzungen und klimawandelbedingter massiver Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Produktion. Der Umfang derartiger klimabedingter Migrationsströme wird weltweit, aber insbesondere im asiatisch-pazifischen Raum über die Jahre ansteigen, mit unvorhersehbaren Auswirkungen für Menschenleben und deren Versorgungsbasis.“¹²³ Daraus folgt für den Rat: „Es muss eine gemeinsame Antwort von Regierungen, internationalen Organisationen, der Zivilgesellschaft und dem privaten Sektor gefunden werden.“ Durch den Klimawandel bedingte Migrationsströme werden nicht vor nationalen Grenzen Halt machen. Proaktive Politiken auf nationaler und subnationaler Ebene müssen durch internationale und regionale kollektive Aktionen, einschließlich der Verabschiedung entsprechender international vereinbarter Regelwerke, begleitet werden. Nur so kann den Herausforderungen des Klimawandels, die durch grenzüberschreitende Migration entstehen, begegnet werden.“¹²⁴

Zudem wird der derzeit hohe Kapitalbedarf der entwickelten Industrieländer dazu führen, dass den Schwellen- und Entwicklungsländern die Kapitalbeschaffung erheblich erschwert wird.“¹²⁵

Es geht um den Zusammenhalt der Gesellschaft. Der Grad der Inklusion bemisst sich für alle Glieder der Gesellschaft am jeweiligen Ausmaß der Teilhabe an den für die Lebensführung bedeutsamen gesellschaftlichen Bereichen, also am Zugang zu Bildung, Arbeit, Wohnung, Gesundheit, Freizeit, Recht, Politik und Medien. Diese Teilhabe ist für eine zunehmende Zahl von Mitgliedern der Gesellschaft, die bisher als integriert galten, nicht mehr selbstverständlich, wie zum Beispiel die jüngste Diskussion über das abgehängte Prekariat zeigt. Obwohl die Situation von Migrantinnen und Migranten besondere Herausforderungen in sich birgt, kann Integrationspolitik nicht auf eine Sonderanstrengung für diese Personengruppe reduziert werden, sondern ist als Querschnittsaufgabe der Gesellschaftspolitik zu begreifen. Um den Zusammenhalt der Gesellschaft zu sichern, muss der soziale Ausschluss der vom Abstieg Bedrohten verhindert werden. Ihre Teilhabemöglichkeiten müssen gewährleistet werden.

123 Umkehr zum Leben – Nachhaltige Entwicklung im Zeichen des Klimawandels; Eine Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Hannover 2009, S.93f

124 Umkehr zum Leben, a.a.O., S.95f

125 Wie ein Riss in einer hohen Mauer – Wort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur globalen Finanz- und Wirtschaftskrise; EKD-Texte 100, Hannover 2009.

Zugleich schärft der – oben aufgezeigte – biblische Zusammenhang den Blick für die „Chancen und Vorzüge“¹²⁶ einer vielgestaltigen Gesellschaft. Christinnen und Christen können Vielfalt und Pluralismus aus vollem Herzen bejahen.

„Europa wird das pluralistische Europa bleiben, zu dem es sich in den vergangenen Jahrhunderten entwickelt hat. Christen brauchen diese Entwicklung nicht als eine Tatsache anzusehen, die leider irreversibel und allein deswegen hinzunehmen sei. Sie können sie vielmehr bejahen. Denn Pluralismus steht nicht im Gegensatz zur christlichen Sicht der Welt, sondern muss geradezu als ein Ausdruck des schöpferischen Wirkens des Geistes Gottes verstanden werden. Pluralismus befreit: Er sprengt die geschlossene Welt auf, in der Menschen festgelegt sind auf eine einzige oder jedenfalls eine begrenzte Zahl von Möglichkeiten des Denkens und Handelns. Pluralismus bereichert: Er deckt die Vielfalt menschlicher Chancen und Entwicklungswege auf. Und Pluralismus schafft Voraussetzungen, unter denen die Zugehörigkeit zur christlichen Kirche wieder eine wirkliche Entscheidung des Glaubens ist: Solange Menschen in einer kulturell einheitlich geprägten Welt leben und in ihr Mitglieder der christlichen Kirche und Anhänger des christlichen Glaubens sind, handelt es sich gar nicht notwendig um eine Entscheidung des Glaubens. Das Christentum ist in den ersten Jahrzehnten und Jahrhunderten in einer pluralistischen Umgebung entstanden und gewachsen. Antiochien, Korinth, Athen oder Rom waren Orte lebhaftester Konkurrenz der Lebensstile und Weltanschauungen. Darum brauchen sich Christen vor einer pluralistischen Situation keineswegs zu fürchten. Es kommt darauf an, ihre Vorzüge und Chancen zu nutzen.“¹²⁷

Die Pfingsterzählung in Apostelgeschichte 2 zeigt, wie Einheit in Vielfalt möglich wird. Gottes Geist wirkt hinein in die Erfahrung der wechselseitigen Fremdheit und Unfähigkeit zur Verständigung, nicht nur zwischen Frauen und Männern, Knechten und Mägden, Alten und Jungen, sondern zwischen einander zuvor ganz Unverbundenen. So könnte die zu Pfingsten entstehende christliche Gemeinde zu einem Zeichen der künftigen Einheit der Menschheit werden. Die einander nicht verstehen – Parther, Meder, Elamiter, Juden, Römer, Kreter, Araber und viele mehr – erfassen zu Pfingsten, was gesagt wird, jede und jeder in der eigenen Muttersprache. Inmitten der Fremdheit bleibt ihre Vertrautheit mit sich selbst erhalten. Ohne Auflösung der Vielfalt und Komplexität ihrer Herkunft, ohne Beseitigung ihrer Äußerungs- und Verstehensformen entstehen Einheit und Gemeinschaft zwischen einander gänzlich Fremden. Dabei wird die Muttersprache nicht verleugnet, die Zugehörigkeit zu einer eigenen Kultur und einer ganz persönlichen Geschichte wird

126 Hermann Barth, Die Christen in Europa. Der Vizepräsident des EKD-Kirchenamtes zu Herausforderungen und Aufgaben für Christen im heutigen Europa, 1997.

127 Hermann Barth, a.a.O.

nicht aufgehoben. Alle erfahren zu Pfingsten eine Kraft, die Menschen verschiedener Herkunft, Bildung, Interessenlagen und Erwartungen verbindet und einander verstehen lässt.

Sie machen eine Gemeinschaftserfahrung, die nicht von den Menschen selbst ausgeht und doch solche Menschen sammelt, zwischen denen eine ungehinderte Kommunikation zuvor nicht erwartbar war.

Die „Ökumene Gottes“¹²⁸ – wie der frühere Generalsekretär des Ökumenischen Rates der Kirchen, Konrad Raiser, sie versteht – reicht weit über das Verhältnis der Kirchen hinaus. Sie übersteigt sogar das Miteinander der Weltreligionen. Die „Ökumene Gottes“ eröffnet die Perspektive der durch Gottes Handeln verwandelten Welt. Im Pfingstereignis gewinnt die Vision der von Gott verwandelten Welt konkrete Gestalt. In der Gemeinschaft aller Getauften sind Vereinzelungs- und Isolationserfahrungen bereits aufgehoben. Die Taufe schenkt Anteil am neuen Leben in der Zukunft Gottes und seiner verwandelten Welt.

Ihr angemessen ist eine „Lebensform der Offenheit, die Andere in ihrer Verschiedenheit annimmt, die bereit ist, eigene Interessen zurück zu stellen. Sie gründet in der Einsicht, dass alles Leben eingebunden ist in die Beziehungen zu anderem Leben und findet Ausdruck in der Praxis von Kooperation und Gegenseitigkeit gegenüber einer Kultur, die auf Eigennutz und Wettbewerb ausgerichtet ist.“¹²⁹ In dieser Perspektive haben wir als Evangelische Kirche in Deutschland guten Grund, die wachsende Vielfalt in unserer Gesellschaft in Verantwortung vor Gott mitzugestalten.

128 Konrad Raiser, Probleme und Aufgaben der ökumenischen Bewegung im 21. Jahrhundert, in: H.-G. Link / G. Müller-Fahrenholz (Hg.), Hoffnungswege. Wegweisende Impulse des Ökumenischen Rates der Kirchen aus sechs Jahrzehnten, Frankfurt 2008, S. 409–426.

129 Ebd., S. 420.

Kommission für Migration und Integration

Mitglieder

Prof. Dr. Wolf-Dietrich Bukow

Präses Alfred Buß (Vorsitz)

Jürin Fritzlär

Ministerialrat Dirk Gärtner

Landeskirchenrat Jörn-Erik Gutheil

Studiendirektorin Helga Hoffmann

Ministerialrat a. D. Dr. Volker Klepp

Vizepräsident Erhard Köhler

Ministerialdirigent Dr. Gerold Lehnguth

Präsidentin Sigrid Maier-Knapp-Herbst

Dipl.-Päd., Dipl.-Psychogerontologin Johanna Myllymäki-Neuhoff

Generalsekretärin Doris Peschke

Justitiar Michael Schlicker

Ständige Gäste

Nele Allenberg

Oberkirchenrätin Katrin Hatzinger

Johannes Brandstädter

Geschäftsführung

OKR Dr. Ralf Geisler (bis 03/09)

KR Thorsten Leißer (ab 06/09)

In der Reihe »EKD-TEXTE« sind bisher erschienen:

Aus Platzgründen ist es nicht mehr möglich alle Titel der Reihe EKD-Texte hier aufzuführen. Die nicht mehr genannten Titel können in der Gesamtliste im Internet unter: http://www.ekd.de/download/070712_ekd_texte.pdf eingesehen werden.

- Nr. 49 **Wie viele Menschen trägt die Erde?**
Ethische Überlegungen zum Wachstum der Weltbevölkerung
- Nr. 50 **Ehe und Familie 1994**
Ein Wort des Rates der EKD aus Anlass des Internationalen Jahres der Familie 1994
- Nr. 51 **Asylsuchende und Flüchtlinge**
Zur Praxis des Asylverfahrens und des Schutzes vor Abschiebung
- Nr. 52 **»Gefährdetes Klima – Unsere Verantwortung für Gottes Schöpfung«**
- Nr. 53 **Vom Gebrauch der Bekenntnisse**
Zur Frage der Auslegung von Bekenntnissen der Kirche
- Nr. 54 **Gemeinsame Initiative – Arbeit für alle!**
Eine Studie der Kammer der EKD für soziale Ordnung
- Nr. 55 **Asylsuchende und Flüchtlinge**
Zweiter Bericht zur Praxis des Asylverfahrens und des Schutzes vor Abschiebung
- Nr. 56 **Zur Situation und Befindlichkeit von Frauen in den östlichen Landeskirchen**
Bericht des Frauenreferates der EKD 1995
- Nr. 57 **Mit Spannungen leben**
Eine Orientierungshilfe des Rates der EKD zum Thema „Homosexualität und Kirche“
- Nr. 58 **Der evangelische Diakonat als geordnetes Amt der Kirche**
Ein Beitrag der Kammer für Theologie der Evangelischen Kirche in Deutschland
- Nr. 59 **Zur ökumenischen Zusammenarbeit mit Gemeinden fremder Sprache oder Herkunft**
- Nr. 60 **Versöhnung zwischen Tschechen und Deutschen**
- Nr. 61 **Gewissensentscheidung und Rechtsordnung**
Eine Thesenreihe der Kammer für Öffentliche Verantwortung der EKD
- Nr. 62 **Die evangelischen Kommunitäten**
Bericht des Beauftragten des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland für den Kontakt zu den evangelischen Kommunitäten
- Nr. 63 **Christentum und politische Kultur**
Über das Verhältnis des demokratischen Rechtsstaates zum Christentum
- Nr. 64 **Gestaltung und Kritik**
Zum Verhältnis von Protestantismus und Kultur im neuen Jahrhundert
- Nr. 65 **Genitalverstümmelung von Mädchen und Frauen**
Eine kirchliche Stellungnahme
- Nr. 66 **Taufe und Kirchaustritt**
Theologische Erwägungen der Kammer für Theologie zum Dienst der evangelischen Kirche an den aus ihr Ausgetretenen
- Nr. 67 **Ernährungssicherung und Nachhaltige Entwicklung**
Eine Studie der Kammer der EKD für Entwicklung und Umwelt
- Nr. 68 **Das Evangelium unter die Leute bringen**
Zum missionarischen Dienst der Kirche in unserem Land
- Nr. 69 **Kirchengemeinschaft nach evangelischem Verständnis**
Ein Votum zum geordneten Miteinander bekenntnisverschiedener Kirchen
- Nr. 70 **Thomas Mann und seine Kirche**
Zwei Vorträge von Ada Kadelbach und Christoph Schwöbel
- Nr. 71 **Im Geist der Liebe mit dem Leben umgehen**
Argumentationshilfe für aktuelle medizin- und bioethische Fragen
- Nr. 72 **Richte unsere Füße auf den Weg des Friedens**
Gewaltsame Konflikte und zivile Intervention an Beispielen aus Afrika
- Nr. 73 **Was Familien brauchen. Eine familienpolitische Stellungnahme des Rates der EKD**
- Nr. 74 **Solidarität und Wettbewerb**
Für mehr Verantwortung, Selbstbestimmung und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen
- Nr. 75 **Soziale Dienste als Chance**
Dienste am Menschen aufbauen · Menschen aktivieren · Menschen Arbeit geben
- Nr. 76 **Zusammenleben gestalten**
Ein Beitrag des Rates der EKD zu Fragen der Integration und des Zusammenlebens mit Menschen anderer Herkunft, Sprache oder Religion

In der Reihe »EKD-TEXTE« sind bisher erschienen: (Fortsetzung)

- Nr. 77 **Christlicher Glaube und nichtchristliche Religionen**
Ein Beitrag der Kammer für Theologie der Evangelischen Kirche in Deutschland
- Nr. 78 **Bedrohung der Religionsfreiheit**
Erfahrungen von Christen in verschiedenen Ländern
- Nr. 79 **Die Manieren und der Protestantismus**
Annäherungen an ein weithin vergessenes Thema
- Nr. 80 **Sterben hat seine Zeit**
Überlegungen zum Umgang mit Patientenverfügungen aus evangelischer Sicht
- Nr. 81 **Schritte zu einer nachhaltigen Entwicklung**
Eine Stellungnahme der Kammer für nachhaltige Entwicklung der EKD
- Nr. 82 **Fern der Heimat: Kirche**
Urlaubs-Seelsorge im Wandel
- Nr. 83 **Dietrich Bonhoeffer**
Texte und Predigten anlässlich des 100. Geburtstages von Dietrich Bonhoeffer
- Nr. 84 **Freiheit und Dienst**
Argumentationshilfe zur allgemeinen Dienstpflicht und Stärkung von Freiwilligendiensten
- Nr. 85 **Menschen ohne Aufenthaltspapiere**
Orientierungshilfe zur Hilfe, Leitsätze, Schicksale, Recht u. Gemeinde
- Nr. 86 **Klarheit und gute Nachbarschaft**
Christen und Muslime in Deutschland
- Nr. 87 **Wandeln und gestalten**
Missionarische Chancen und Aufgaben der evangelischen Kirche in ländlichen Räumen
- Nr. 88 **Verbindlich leben**
Kommunitäten und geistliche Gemeinschaften in der Evangelischen Kirche in Deutschland
- Nr. 89 **Es ist nicht zu spät für eine Antwort auf den Klimawandel**
Ein Appell des Ratsvorsitzenden der Evangelischen Kirche in Deutschland, Bischof Wolfgang Huber
- Nr. 90 **Die Bedeutung der wissenschaftlichen Theologie für Kirche, Hochschule und Gesellschaft**
Dokumentation der XIV. Konsultation „Kirchenleitung und wissenschaftliche Theologie“
- Nr. 91 **Für ein Leben in Würde – HIV/AIDS-Bedrohung**
Eine Studie der Kammer der EKD für nachhaltige Entwicklung
- Nr. 92 **Familienförderung im kirchlichen Arbeitsrecht**
Eine Arbeitshilfe erarbeitet im Auftrag des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland
- Nr. 93 **Gott in der Stadt**
Perspektiven evangelischer Kirche in der Stadt
- Nr. 94 **Weltentstehung, Evolutionstheorie und Schöpfungsglaube in der Schule**
Eine Orientierungshilfe des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland
- Nr. 95 **Ernährungssicherung vor Energieerzeugung**
Eine Stellungnahme der Kammer der EKD für nachhaltige Entwicklung
- Nr. 96 **Theologisch-Religionspädagogische Kompetenz**
Professionelle Kompetenzen und Standards für die Religionslehrerbildung
- Nr. 97 **Wenn Menschen sterben wollen**
Eine Orientierungshilfe zum Problem der ärztlichen Beihilfe zur Selbsttötung
- Nr. 98 **Leben mit Demenz**
Beiträge aus medizinisch-pflegerischer, theologischer und lebenspraktischer Sicht
- Nr. 99 **Kirche klingt**
Ein Beitrag der Ständigen Konferenz für Kirchenmusik
- Nr. 100 **Wie ein Riss in einer hohen Mauer**
Wort des Rates der EKD zur globalen Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise
- Nr. 101 **Zum evangelischen Verständnis von Ehe und Eheschließung**
Eine gutachtliche Äußerung
- Nr. 102 **Pro und Contra Mindestlöhne – Gerechtigkeit bei der Lohngestaltung im Niedriglohnssektor**
Eine Argumentationshilfe der Kammer der EKD für soziale Ordnung
- Nr. 103 **Soll das Augsburgische Bekenntnis Grundbekenntnis der EKD werden?**
Ein Votum der Kammer der EKD für Theologie
- Nr. 104 **Die Bedeutung der wissenschaftlichen Theologie in Gesellschaft, Universität und Kirche**
Ein Beitrag der Kammer der EKD für Theologie
- Nr. 105 **Den Bildungsauftrag wahrnehmen – Evangelische Perspektiven zur Situation der Hochschulen**
Ein Votum des Evangelischen Hochschulbeirats der EKD
- Nr. 106 **Transparenz und Gerechtigkeit**
Aufgaben und Grenzen des Staates bei der Besteuerung
- Nr. 107 **Schön, dass Sie (wieder) da sind!**
Eintritt und Wiedereintritt in die evangelische Kirche

Herausgegeben vom Kirchenamt der EKD
Herrenhäuser Straße 12 · 30419 Hannover
Telefon: 05 11/27 96 0 · Fax: 05 11/27 96 707
E-Mail: versand@ekd.de · Internet: www.ekd.de